

Fachhochschule Nordwestschweiz  
Hochschule für Soziale Arbeit  
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit in Olten

## Bachelor Thesis

# Möglichkeiten, Herausforderungen und Grenzen von Gewaltprävention im stationären Massnahmenvollzug

Eine Reflexion am Beispiel des Jugendheim Prêles



Abbildung 1: Entwicklungsförderung & Gewaltprävention (in: Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention 2014: o.S.).

**Vorgelegt von** Daniel Benoit  
**Eingereicht bei** Herr Carlo Fabian, lic. phil., Gesundheitspsychologe FSP  
**Ort und Datum** Olten, Ende Juni 2016  
**Eingereicht zum** Erwerb des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

---

## **Abstract**

Jugendgewalt hat für Betroffene und Gesellschaft weitreichende negative Folgen. Sie ist für die Soziale Arbeit, aufgrund ihres Auftrages als Menschenrechtsprofession, von zentraler Bedeutung. Erklärungsmodelle zeigen auf, dass Gewalt über den Lebenslauf durch Beeinflussungen auf verschiedenen Ebenen entstehen.

Häufigkeit und Vorkommen der Jugendgewalt können auf Basis der Daten nicht eindeutig dargestellt werden. Befragungen zeigen aber, dass viele Jugendliche Gewalterfahrungen machen. Für die wenigen Jugendlichen, die strafrechtlich relevantes Gewalthandeln zeigen, kann das Jugendstrafrecht auf verschiedene Massnahmen zurückgreifen. Davon gilt der stationäre Massnahmenvollzug als letztes Mittel, um den Schutz und die Erziehung zu gewährleisten.

Die Bachelor Thesis geht der Frage nach, *welchen Beitrag die Soziale Arbeit zu einer gelingenden und wirksamen Gewaltprävention im stationären Setting des Jugendmassnahmenvollzugs leisten kann*. Am Beispiel des Jugendheim Prêles zeigt sich, dass die Soziale Arbeit einen wichtigen Beitrag leisten kann, indem sie die relevanten Lebensbereiche der Jugendlichen berücksichtigt, Kooperationen eingeht, Beziehungsarbeit leistet und die Professionalität fördert.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Thematische Herleitung.....	1
1.2	Fragestellung.....	2
1.3	Forschungsstand.....	3
1.4	Methodisches Vorgehen.....	4
1.5	Aufbau der Arbeit.....	5
<b>2</b>	<b>Begriffsdefinitionen und Gewaltformen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Jugend.....	5
2.2	Gewalt.....	7
2.3	Gewaltformen.....	9
2.4	Abweichendes Verhalten und Kriminalität.....	10
<b>3</b>	<b>Theoretische Erklärungsmodelle der Gewalt</b> .....	<b>11</b>
3.1	Ökologisches Modell der Entstehung von Gewalt.....	11
3.2	Mehrebenenmodell für Gewalt im Lebenslauf.....	13
3.2.1	Manifestationsformen von Gewalt und Aggression im Lebenslauf.....	14
3.2.2	Kontinuität der Gewalt und Gewalt als Teil von Verhaltensproblemen.....	15
3.2.3	Risikofaktoren für Gewalt im Jugendalter.....	17
<b>4</b>	<b>Vorkommen, Häufigkeit und Entwicklung von Jugendgewalt</b> .....	<b>19</b>
4.1	Herausforderungen bei der Datenlage.....	19
4.2	Vorkommen und Häufigkeit der Jugendgewalt.....	19
4.3	Entwicklung der Jugendgewalt.....	22
<b>5</b>	<b>Das Schweizer Jugendstrafrecht und der stationäre Massnahmenvollzug</b> .....	<b>24</b>
5.1	Das Schweizer Jugendstrafrecht.....	24
5.2	Der stationäre Massnahmenvollzug.....	26
<b>6</b>	<b>Gewaltprävention</b> .....	<b>29</b>
6.1	Gewaltprävention als Handlungsfeld für die Soziale Arbeit.....	29
6.2	Gewaltprävention zwischen Intervention und Repression.....	31
6.2.1	Integriertes Präventionsmodell.....	32
6.3	Good-Practice-Kriterien und evidenzbasierte Gewaltprävention.....	35
6.4	Drei Grundsätze in der Gewaltprävention.....	36
<b>7</b>	<b>Gewaltprävention im Setting des stationären Massnahmenvollzugs</b> .....	<b>37</b>

---

7.1	Positionierung der Gewaltprävention .....	37
7.2	Reflexion von Praxisbeispielen .....	38
7.2.1	Kontinuität in der Unterstützung .....	39
7.2.2	Management von grenzverletzendem Verhalten .....	41
7.2.3	Heterogenität der Zielgruppe .....	45
<b>8</b>	<b>Schlussfolgerungen .....</b>	<b>47</b>
8.1	Beantwortung der Fragestellung .....	47
8.2	Diskussion und Ausblick .....	51
<b>9</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>54</b>
9.1	Literaturquellen .....	54
9.2	Elektronische Quellen .....	57
9.3	Abbildungsverzeichnis .....	58
9.4	Tabellenverzeichnis .....	59
<b>10</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>60</b>
<b>11</b>	<b>Ehrenwörtliche Erklärung .....</b>	<b>61</b>

---

## **Vorwort**

Die vorliegende Bachelor Thesis habe ich im siebten und achten Semester des Studiengangs Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit an der Fachhochschule Nordwestschweiz erstellt. Ihre Entstehung basiert auf einer Synthese zwischen Theorie aus dem Studium und Praxis aus meiner Anstellung als Sozialpädagoge in Ausbildung im Jugendheim Prêles. Mit der Abgabe der Bachelor-Thesis schliesse ich das studienbegleitende Studium nach vier Jahren ab. Diese herausfordernden und zugleich lehrreichen Jahre haben mich sowohl auf fachlicher, als auch auf persönlicher Ebene wachsen lassen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen herzlich bedanken, die mich während dieser Zeit begleitet, unterstützt oder bereichert haben. Sie alle haben mich damit letztendlich auch befähigt, die vorliegende Bachelor-Thesis zu erstellen. Mein Dank richtet sich an Herrn Carlo Fabian, der mich im Entstehungsprozess der Bachelor-Thesis betreute. Insbesondere möchte ich mich bei meiner Frau, meiner Familie und meinem Praxisanleiter Herrn Patrick Caduff bedanken. Sie haben mich während dem ganzen Studium stets wohlwollend begleitet und viel Verständnis aufgebracht.

Zuletzt möchte ich mich beim Jugendheim Prêles des Kanton Berns bedanken. Die Institution ermöglichte mir während den vier Jahren einen intensiven Theorie-Praxis-Transfer zu generieren, woraus für mich ein grosser Lerngewinn resultierte. Dazu zählt beispielsweise die Einwilligung, dass die Konzepte und Grundlagen des Jugendheims in der vorliegenden Arbeit verwendet werden dürfen und kritisch betrachtet werden dürfen. Ich bedaure sehr, dass die Institution per Ende Oktober 2016 aufgrund von Defiziten schliesst. Ich bin überzogen, dass die Institution sehr wertvolle und unabdingbare Arbeit geleistet hat. Ich wünsche allen rund 100 Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, dass sie eine neue Anstellung finden, die ihren Wünschen entspricht. Allen Jugendlichen wünsche ich, dass sie die Anschlusslösungen erfolgreich bewältigen.

---

# 1 Einleitung

## 1.1 Thematische Herleitung

„Kein Land, kein Gemeinwesen bleibt von Gewalt verschont. ( ) Sie spielt sich auf unseren Strassen ab, in unseren vier Wänden, in Schulen, an Arbeitsplätzen und in Institutionen. Gewalt ist eine Weltgeisel, die das Gefüge von Gemeinschaften zerreisst und Leben, Gesundheit und Glück von uns allen bedroht.“ (zit. WHO 2003: 1). Das Zitat der Weltgesundheitsorganisation zeigt, dass Gewalt schon immer ein Bestandteil menschlicher Beziehungen war und wahrscheinlich auch in Zukunft nicht ganz verhindert werden kann. Dementsprechend ist Gewalt ein Thema, welches die Gesellschaft seit jeher beschäftigt.

In diesem Zusammenhand stellt der Bundesrat fest, dass sich die Öffentlichkeit, die Medien und die Fachwelt für die Jugendgewalt und für die Frage wie ihr entgegnet werden kann, in besonderem Masse interessieren. Dass hierzulande viele Bestrebungen zur Prävention von Jugendgewalt bestehen, zeigt sich beispielsweise auch am gesamtschweizerischen Präventionsprogramm Jugend und Gewalt, welches im Jahre 2011 lanciert wurde. Die darin erarbeiteten Grundlagen sollen einer nachhaltigen und wirkungsvollen Gewaltprävention dienen. Die Ziele des Programms liegen in der Reduktion des Gewaltverhaltens, im Beitrag an eine gesunde und positive Entwicklung der Jugendlichen im sozialen Umfeld und in einem verbesserten Sicherheitsgefühl der Bevölkerung (vgl. Bundesrat 2015: 1).

In der Fachwelt herrscht keine einheitliche Meinung darüber, ob Jugendgewalt zu- oder abgenommen hat. Dies widerspiegelt die Problematik, dass zwar verschiedene Datenquellen Anhaltspunkte über das Vorkommen und die Häufigkeit der Jugendgewalt liefern, dass sie jedoch keine zuverlässigen und ganzheitlichen Einschätzungen machen können (vgl. Aebersold 2010: 40). Erfreulicherweise zeigt eine im Jahr 2015 veröffentlichte Studie, dass insgesamt eine rückläufige Entwicklung von jugendlichem Gewaltverhalten beobachtbar ist. Vermutet wird, dass der Trend auf die implementierten Präventionsmassnahmen zurückzuführen ist. Trotzdem wird in der Studie weiteren Handlungsbedarf erkannt und eine Empfehlung zur Weiterführung der Gewaltpräventionsmassnahmen in Bereichen mit besonderem Gefährdungspotenzial gemacht (vgl. Ribeaud/Lucia/Stadelmann 2015: o.S.).

Stationäre Massnahmen stellen jene Massnahmen dar, die am stärksten in die Autonomie und Lebensführung der Jugendlichen eingreifen und sie werden nur in besonders schwierigen oder

---

gefährdeten Situationen angeordnet. Vorgängig kennt das Schweizerische Jugendstrafrecht weniger einschneidende Massnahmen, die bei jugendlichem Gewaltverhalten verhältnismässig angewendet werden können, bevor es zu einer Fremdplatzierung kommt. Die Jugendlichen im stationären Massnahmenvollzug sind demnach einem besonderen Gefährdungspotenzial ausgesetzt, weil sie stark belastet sind (vgl. Gürber 2009: 87). Sie gehören zu dem kleinen Teil von Jugendlichen, die gravierende Verhaltensprobleme aufweisen oder eine hohe Belastung durch mehrere Risikofaktoren aufweisen. Der grösste Teil der Jugendlichen zeigt hingegen kaum problematische Verhaltensweisen (vgl. Bundesrat 2015: 27).

Für die Soziale Arbeit stellen die besonders belasteten Jugendlichen eine wichtige Zielgruppe dar, die im Handlungsfeld der sozialpädagogischen Institutionen unterstützt und begleitet werden. Eigene Erfahrungen und Beobachtungen aus der Praxis im stationären Massnahmenvollzug verdeutlichen, dass die Gewalt ein wiederkehrendes und belastendes Thema für alle Beteiligten darstellt. Gewaltvorfälle verunsichern, hemmen Entwicklungen und haben einen negativen Einfluss auf die Gesundheit. Die Auftretenswahrscheinlichkeit von Gewalt ist im stationären Massnahmenvollzug erhöht. Folglich ist Gewaltprävention im Setting eine notwendige und herausfordernde Aufgabe.

## **1.2 Fragestellung**

Diese Herausforderungen führen zu einer Fragestellung, die sich vertieft mit der Problematik der Jugendgewalt auseinandersetzt. Die Fragestellung befasst sich mit der Umsetzung der Gewaltprävention im stationären Massnahmenvollzug und fragt nach den Möglichkeiten, Herausforderungen und Grenzen in der Umsetzung. Sie besteht aus einer übergeordneten Hauptfragestellung und fünf Unterfragestellungen. Zum Schluss der Arbeit werden die Fragen einzeln aufgenommen. Die Ausführungen basieren sowohl auf Theoriewissen aus der Literatur, als auch auf Praxiswissen aus dem Jugendheim Prêles.

***Welchen Beitrag kann die Soziale Arbeit zu einer gelingenden und wirksamen Gewaltprävention im stationären Setting des Jugendmassnahmenvollzugs leisten?***

- a) Welche Ziele verfolgen Gewaltpräventionsmassnahmen?***
- b) Welche Zielgruppen sollen durch die Gewaltpräventionsmassnahmen erreicht werden?***

- c) Wie können entsprechende wirkungsvolle Gewaltpräventionsmassnahmen im stationären Jugendmassnahmenvollzug ausgestaltet und umgesetzt werden?*
- d) Wie positionieren sich Gewaltpräventionsmassnahmen im stationären Massnahmenvollzug innerhalb des Zusammenspiels von Prävention, Intervention und Repression zur Reduktion von Jugendgewalt?*
- e) Bestehen Diskrepanzen zwischen den Zielen der Massnahmenplätze und den Grundlagen der Gewaltprävention sowie dem tatsächlichen Angebot im Jugendheim Prêles? Falls ja, wie zeigen sich diese und wie können sie verringert werden?*

Die Fragestellung grenzt sich von der Gewaltprävention, die explizit auf Erwachsene bezogen ist, ab. Zudem beziehen sich die Ausführungen aufgrund des differenzierten Hilfesystems ausschliesslich auf die Situation in der Schweiz. Auch die Opferperspektive, die für die Soziale Arbeit ein wichtiges Thema darstellt, kann aufgrund des Umfangs der Arbeit nicht differenziert besprochen werden.

### **1.3 Forschungsstand**

Die Jugendgewalt beschäftigt in besonderem Masse den gesellschaftspolitischen Diskurs. Dies widerspiegelt sich in den Bemühungen des Bundes, der im Jahr 2011 das fünfjährige gesamtschweizerische Präventionsprogramm Jugend und Gewalt lancierte. Darin wurden die Kantone, Gemeinden und Städte in der Umsetzung wirkungsvoller Gewaltpräventionsmassnahmen unterstützt (vgl. Bundesrat 2015: o.S.). In diesem Zusammenhang wurde 2014 der Bericht wirksame Gewaltprävention von Averdijk et al. (2014: o.S.) verfasst, indem praxisnahe und wirkungsvolle Gewaltpräventionsmassnahmen dargestellt werden. Sie basieren auf internationalem Forschungswissen. Auf der Ebene der Literatur bestehen viele Werke, welche die Jugendgewalt durch verschiedene Erklärungsmodelle thematisieren. Ecarius et al. (2011: 11) besprechen die Thematik zum Beispiel aus einer sozialisationstheoretischen Sichtweise. Die Jugendgewalt wird jedoch auch in der Kriminologie besprochen (vgl. Kuhn et al. 2015: o.S.). Spezifisch für den stationären Massnahmenvollzug wurde zudem durch Schmid et al. (o.J.: o.S.) eine Studie durchgeführt, welche die Situation bei den fremdplatzierten Jugendlichen genauer beleuchtet.

## 1.4 Methodisches Vorgehen

Zu Beginn erfasste ich die grundlegenden Herausforderungen in der Praxis des Jugendheim Prêles. In der Diagnose wurde Wert auf eine bio-psycho-soziale Erfassung gelegt, um die sozialen Herausforderungen in ihren Zusammenhängen zu verstehen. Es wurden Gespräche mit allen Beteiligten des Settings geführt. Die Auswertung der Gespräche zeigte sowohl bei den Jugendlichen, bei den Eltern als auch bei den Professionellen, dass die Gewalt für alle ein wiederkehrendes und belastendes Problem darstellte. Daraufhin wurde die Hypothese aufgestellt, dass Theoriewissen einen Beitrag an eine verbesserte Gewaltprävention im Jugendheim Prêles leisten könnte und dass dadurch die Gewaltbelastung reduziert werden könnte. Aus diesem Grund wurde als Typ eine Theoriearbeit, mit ergänzenden Praxisbeispielen gewählt. Aus der Reflexion sollte ein unmittelbarer Mehrwert für die Institution resultieren, indem die Erkenntnisse in die Praxis einfließen würden.

Gleichzeitig zur Konzeption fand die Literaturrecherche von geeigneten Theoriebeständen statt. Es wurde das Portal Netzwerk von Bibliotheken und Informationsstellen in der Schweiz (NEBIS) verwendet. Als Schlagwörter wurden die Begriffe Jugend, Gewalt, Entwicklungsaufgaben, Jugendgewalt, Gewaltprävention, abweichendes Verhalten, Kriminalität, Delinquenz, Dissozialität, Jugendmassnahmenvollzug und stationäre Massnahmen benutzt. Die Literatur stammt aus den Bereichen der Pädagogik, der Soziologie, der Entwicklungspsychologie, der Sozialen Arbeit und der Kriminologie. Dabei wurde Wert auf aktuelle Literatur gelegt, weil das Phänomen der Jugendgewalt dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt und sich über die Zeit verändert. Anhand der Literatur wurden ergänzende Artikel und Studien beigezogen, welche die Literatur zu ergänzen vermochten. Berichte des Bundesrates und des Bundesamtes für Sozialversicherungen wurden als Grundlage für die Gewaltprävention verwendet. Meines Ermessens bestanden genügend literarische Grundlagen, jedoch wurde die Gewaltprävention bislang nicht in Verbindung mit dem stationären Massnahmenvollzug diskutiert. Dementsprechend lag die Herausforderung in der Herauskristallisierung der relevanten Literatur für den stationären Massnahmenvollzug.

In einem weiteren Schritt wurden die Erkenntnisse aus der Theorie, dem Konzept und der Vollzugspraktik des Jugendheim Prêles entgegengestellt. Die daraus entstandenen Diskrepanzen wurden im Jugendheim Prêles interdisziplinär reflektiert und flossen als Praxis- und Erfahrungswissen in die vorliegende Arbeit ein.

## 1.5 Aufbau der Arbeit

Nachdem im **Kapitel 1** in der Einleitung das Thema hergeleitet, die Fragestellung dargestellt und das methodische Vorgehen erörtert wurden, folgt nun die grundlegende Bearbeitung des Themas. Dazu werden im **Kapitel 2** verschiedene Begriffe definiert, die für das Thema relevant sind. Anschliessend geben theoretische Erklärungsmodelle unter **Kapitel 3** einen Einblick in die Entstehungsbedingungen der Jugendgewalt. Anhand von Daten wird im **Kapitel 4** versucht, das Vorkommen und die Häufigkeit der Jugendgewalt darzustellen. Das Schweizer Jugendstrafrecht unter **Kapitel 5** und im Speziellen der stationäre Massnahmenvollzug unter **Kapitel 6**, bilden dann die weiteren Grundlagen, um im Anschluss die Gewaltprävention im **Kapitel 7** zu diskutieren. Im **Kapitel 8** wird die Gewaltprävention in ihrer Anwendung im stationären Massnahmenvollzug betrachtet. Hierfür werden drei grundlegende Praxisbeispiele des Jugendheim Prêles reflektiert und werden die Möglichkeiten, Grenzen und Herausforderungen der Gewaltprävention im stationären Massnahmenvollzug dargestellt. In **Kapitel 8** wird schlussendlich die Fragestellung beantwortet, gefolgt von einer Diskussion und einem Ausblick.

## 2 Begriffsdefinitionen und Gewaltformen

### 2.1 Jugend

Die Jugend wird als eigenständige Lebensphase zwischen der Kindheit und dem Erwachsenenalter bezeichnet. Je nach Erkenntnisinteresse und Betrachtungsweise wird die Jugend verschieden definiert und es werden unterschiedliche Kriterien in den Blick genommen. Juristische Sichtweisen interessieren sich primär an objektiven Altersgrenzen und sind bei zivil- und strafrechtlichen Fragen rund um Jugendliche relevant (vgl. Ecarius et al. 2011: 13f.). Sozialisationstheoretische Sichtweisen versuchen hingegen stärker die vielfältigen individuellen, biologischen, physischen, psychischen und sozialen Entwicklungen während der Jugend zu verstehen. Gewaltverhalten von Jugendlichen wird dabei als Bewältigungshandeln innerhalb von Entwicklungsaufgaben verstanden. Die Entwicklungsverläufe werden als Ergebnis komplexer bio-psycho-sozialer Wechselwirkungen angesehen (vgl. Sitzer 2009: 17). Nachfolgend werden diese unterschiedlichen Sichtweisen vertieft betrachtet.

Unter einer sozialtheoretischen Sichtweise erklärt Hurrelmann (2007: 7) die Jugendphase aus einer Makro- und Mikroperspektive. Es werden sowohl die soziale und physische Umwelt als

äussere Realität, wie auch das psychische und körperliche Erleben als innere Realität betrachtet. Das Individuum wird durch die Umwelt beeinflusst, gestaltet diese aber gleichzeitig durch eigene Aktivitäten als produktive Auseinandersetzung mit. Dieses Wechselverhältnis wird mit den Begriffen Integration und Individuation beschrieben. Die selbstständige Individuation in der Jugendphase ermöglicht den Aufbau einer unverwechselbaren Persönlichkeit und eines autonomen Verhaltens im Umfeld. Integration bedeutet einen verantworteten Umgang in den verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen, wie zum Beispiel in der Familie, im Bildungssystem, bei Gleichaltrigen, in der Partnerschaft oder im Medien- und Konsummarkt. Aus der Individuation und Integration entstehen Entwicklungsaufgaben, mit denen sich Jugendliche aktiv auseinandersetzen. In Anlehnung an Erikson beschreibt Hurrelmann die Jugend als Spanne von Urvertrauen und Autonomie, in der die Jugendlichen eine eigene Identität entwickeln und sich produktiv mit den gesellschaftlichen Erwartungen beschäftigen. Die aktive Auseinandersetzung geschieht durch kritische und krisenhafte Momente, welche auch zu Konflikten und Regelverstössen führen können. Die Jugendlichen entwickeln während der Jugend ihre intellektuellen und sozialen Kompetenzen, ihre inneren Bilder der Geschlechterzugehörigkeit, Handlungsmuster für die Nutzung des Konsum- und Medienmarktes und ein Normen- und Wertesystem (vgl. Hurrelmann 2007: 30-38).

Diese herausfordernden Aufgaben verdeutlichen, dass die Jugend mit ihren vielfältigen Entwicklungsaufgaben eine Zeit ist, in der Konflikte und Probleme, verglichen mit anderen Lebensphasen, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auftreten. Die meisten Jugendlichen machen während diesen Lebensphasen sowohl Erfahrungen des Gelingens, aber auch des Scheiterns (vgl. Ecarius et al. 2001: 46).

Die juristischen Definitionen werden bei zivil- und strafrechtlichen Fragen relevant und fokussieren bei der Definition der Jugend primär auf Altersgrenzen. In der Schweizerischen Rechtsordnung ist die Jugend unterschiedlich definiert. Zivilrechtlich ist eine Person mit 18 Jahren volljährig und gilt bis zu diesem Zeitpunkt als Kind. Im Jugendstrafrecht (JStG) wird das Jugendalter jedoch unter Artikel 3, Absatz 1 von 10 bis 18 Jahren definiert. Zudem sind im Strafgesetzbuch (StGB) für junge Erwachsenen im Alter von 18-25 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen, spezifische Massnahmen vorgesehen. Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz gilt die Jugend bis zum Alter von 25 Jahren und in kantonalen Rechtsordnungen bestehen ebenfalls unterschiedliche Altersgrenzen. Daraus zeigt sich, dass je nach Rechtsgebiet und Anwendungsnorm unterschiedliche Altersgrenzen verwendet werden. Ein erweitertes Verständnis

der Jugend zwischen 10 und 25 Jahren, ermöglicht den Lebenslauf besser zu berücksichtigen und bei der Entstehung von Gewalt frühzeitig zu reagieren (vgl. Bundesrat 2015: 5f.).

In der vorliegenden Arbeit wird von einem erweiterten Verständnis der Jugend, als Phase zwischen 10 und 25 Jahren, ausgegangen. Dieser Fokus ermöglicht eine ganzheitliche Erfassung der Lebenslagen der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, wodurch kein Bruch durch die Generierung einer Altersgrenze entsteht. Aufgrund der Tatsache, dass Gewalt nicht einfach mit einer bestimmten Altersgrenze aufhört, ist für die Gewaltprävention ein erweitertes Verständnis sinnvoll.

## **2.2 Gewalt**

Gewalt ist ein diffuses und komplexes Phänomen, das sehr unterschiedliche Formen und Ausprägungen annehmen kann. Was ein Individuum als Gewalt empfindet, unterliegt sowohl kulturellen Einflüssen, als auch Wert- und Normvorstellungen. Diese sind je nach Kultur sehr unterschiedlich und über die Zeitachse einem ständigen Wandel ausgesetzt (vgl. WHO 2003: 5). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt als „absichtlicher Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt.“ (zit. WHO 2003: 6). In den Ausführungen konkretisiert die WHO die Gewaltdefinition und beschreibt, dass die Definition nicht nur das konkrete physische Handeln, sondern auch Drohungen und Einschüchterungen beinhaltet. Neben den offensichtlichen Folgen wie Verletzungen und Tod, berücksichtigt sie auch weniger offensichtliche Folgen von Gewalthandlungen. Dazu gehören beispielsweise psychische Schäden, Deprivation als Mangel an Zuwendung oder als Isolation und Fehlentwicklungen. Diese folgen resultieren oft aus nicht offensichtlichem Gewalthandeln und können einzelne Menschen, Familien oder ganze Gemeinschaften betreffen. Die WHO unterscheidet zwischen der kollektiven, zwischenmenschlichen und selbst gerichteten Gewalt. Dies ermöglicht die Komplexität, die Allgegenwärtigkeit und die Unterschiedlichkeit zu erkennen und mit geeigneten Präventionsmodellen auf die Gewalt zu reagieren (vgl. WHO 2003: 6f).

Aus der Definition der WHO lässt sich erkennen, dass Gewalt sehr unterschiedliche Formen und Ausprägungen annehmen kann und ein sehr umfassendes Phänomen der menschlichen

Lebensführung darstellt. Die Definition schliesst die unterschiedlichsten Gewalthandlungen, wie zwischenmenschliche Gewalt, suizidales Verhalten oder bewaffnete Auseinandersetzungen ein. Damit betrachtet sie nicht nur die individuelle, sondern auch die gesellschaftliche Ebene der Gewalt. Die Definition vernachlässigt jedoch, zumindest in den Ausprägungen, die psychische oder kommunikative Gewalt.

Diese Gewaltformen zeigen sich häufig in Form von Beschimpfung, (Cyber-)Mobbing oder Diskriminierung und nehmen in der heutigen Gesellschaft zu. Der Bundesrat sieht den Grund der Zunahme in der steigenden Nutzung digitaler Medien der heutigen Zeit (vgl. Bundesrat 2015: 15).

Scheu (2009: 16f.) bekräftigt, dass Gewalt ein komplexes Phänomen ist und dass aus diesem Grund eine umfassende Definition des Gewaltbegriffes sinnvoll ist. Die Komplexität zeigt sich ebenfalls im gleichzeitigen Auftreten von physischer und psychischer Gewalt. Eine umfassende Definition bringt jedoch die Schwierigkeit in der Klärung der Intentionalität mit sich. Gerade bei der psychischen Gewalt ist es für Aussenstehende schwierig zu beurteilen, ob es sich um absichtlich schädigende Gewalthandlungen oder um normale Interaktionsprozesse handelt. Die Intentionalität kann durch Aussenstehende nur subjektiv bestimmt werden. Erklärungsansätze greifen aufgrund dieser Schwierigkeit der Operationalisierung oft auf einen engeren Gewaltbegriff zurück, der sich auf die zielgerichtete, direkte physische Schädigung fokussiert (vgl. Scheu 2009: 16f.).

Eine weitere Definition der Gewalt stellt der Bundesrat (2015: 5) im Rahmen des Programmes Jugend und Gewalt vor. Er konzentriert sich dabei auf drei Aspekte. Erstens auf die körperliche Gewalt, als Angriff auf Leib und Leben oder als Eingriff in die Unversehrtheit einer Person. Zweitens auf die psychische und kommunikative Gewalt, als Beeinträchtigung der psychischen Integrität durch bestimmtes Verhalten oder Äusserungen. Dazu gehören unter anderem auch Mobbing, Rassismus oder Sexismus. Drittens auf die sexuelle Gewalt, als Beeinträchtigung der sexuellen Integrität durch anstössige oder unerwünschte Äusserungen oder Annäherungen. Dies sind alles Formen von zwischenmenschlicher Gewalt, die besonders in den Bereichen der Familie, der Schule und des Sozialraumes auftreten (vgl. Bundesrat 2015: 5).

Bei der Gegenüberstellung der Gewaltdefinitionen der WHO und des Bundesrates lässt sich erkennen, dass der Bundesrat Gewalt gegen die eigene Person und kollektive Gewalt nicht berücksichtigt. Hingegen erwähnt die WHO nur die Auswirkungen auf der psychischen Ebene, jedoch nicht die psychische Gewalt als Handlung. Aus dieser Gegenüberstellung zeigt sich, dass je

nach Erkenntnisinteresse verschiedene Aspekte der Gewalt stärker betont und Andere vernachlässigt werden. In der vorliegenden Arbeit wird deshalb von einem umfassenden Gewaltbegriff ausgegangen, der alle Aspekte der Gewalt miteinbezieht. Die Berücksichtigung aller Gewaltformen wird stärker gewichtet, als die Herausforderungen in der Absichtsklärung bei Gewalthandlungen. Eine umfassende Betrachtung ermöglicht der Sozialen Arbeit, die Vielschichtigkeit und Komplexität der Gewalt angemessen zu berücksichtigen und durch Massnahmen auf individueller und gesellschaftlicher Ebene, auf die verschiedenen Ausprägungen und Folgen zu reagieren.

### 2.3 Gewaltformen

Die WHO (2003: 6) unternimmt mit ihrer Typologie den Versuch, die Charakteristika und Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen Gewaltformen aufzuzeigen und in einem ganzheitlichen Präventionsmodell darzustellen. Sie beschreibt, dass Gewaltphänomene diffus, verschleiert und selten offensichtlich sind. Sie lösen Gefühle der Machtlosigkeit aus, sind schwierig zu erkennen und dementsprechend auch schwierig zu bekämpfen. Neben den Folgen wie beispielweise psychische oder physische Schäden, kommt es zu Erschütterungen im Grundvertrauen und zu grossen Unsicherheiten bei den betroffenen Menschen. Die Typologie versteht sich als Beitrag zur besseren Erfassung der Gewalt. Durch die Typologie können geeignete Massnahmen ergriffen werden, um dem komplexen Phänomen entgegenzuwirken (vgl. WHO 2003: 6).

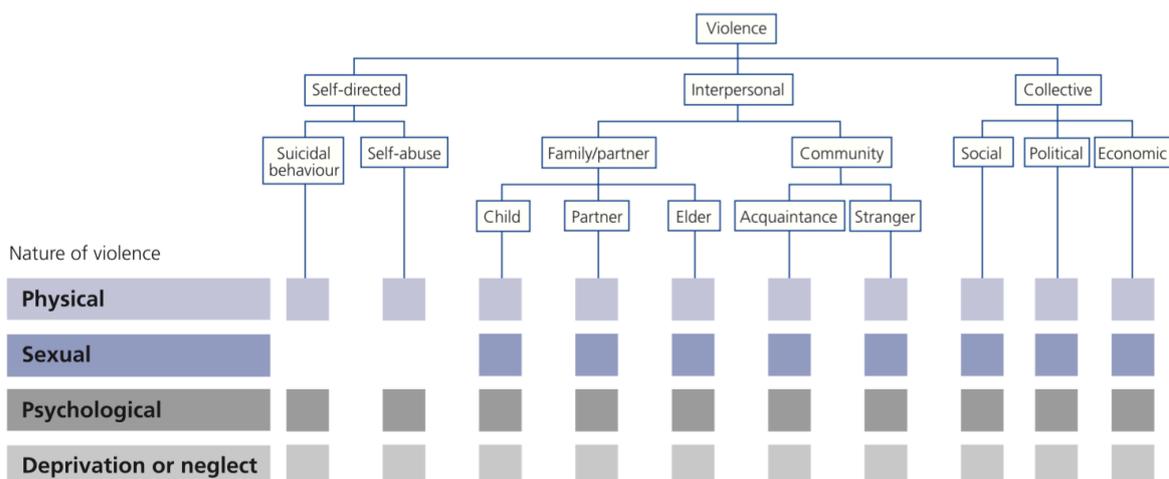


Abbildung 2: Eine Typologie der Gewalt (in: WHO 2003: 7).

Zunächst unterscheidet das Modell der WHO, von wem die Gewalt ausgeht. Es wird zwischen Gewalt gegen die eigene Person, zwischenmenschlicher und kollektiver Gewalt differenziert. Zu der Gewalt gegen die eigene Person gelten suizidales Verhalten und Selbstmisshandlung. Beim suizidalen Verhalten werden zusätzlich Gradunterschiede differenziert, die vom Gedanken an Selbstmord bis zur effektiven Tat unterscheiden. Bei der zwischenmenschlichen Gewalt wird die Gewalt innerhalb der Familie und unter Intimpartnerinnen und Intimpartnern, sowie die Gewalt von der Gemeinschaft ausgehend unterschieden. Die Gewalt innerhalb der Familie und Intimpartnerinnen und Intimpartnern geschieht häufig im Kontext der häuslichen Gewalt. Sie zeigt sich in Form von Kindesmissbrauch, Misshandlung älterer Menschen oder Gewaltanwendung unter Intimpartnerinnen und Intimpartnern. Die Gewalt, die von der Gemeinschaft ausgeht, geschieht häufig ausserhalb von Zuhause und die betroffenen Personen sind nicht miteinander verwandt oder kennen sich nicht zwingend. Dazu zählen willkürliche Gewalttaten unter Jugendlichen, sexuelle Übergriffe durch Fremde oder Gewalttaten im institutionellen Kontext. Die kollektive Gewalt geht von Mitgliedern einer Gruppe aus, die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ziele durchsetzen wollen. Sie kann gegen eine andere Gruppe oder gegen mehrere Einzelpersonen gerichtet sein und zeigt sich durch bewaffnete Auseinandersetzungen innerhalb von Staaten oder zwischen Staaten, Völkermord, Missachtung der Menschenrechte, Terrorismus und organisierte Gewaltverbrechen. Die Typologie erfasst damit alle Gewalttaten, die physischer, sexueller oder psychologischer Art sind und auch jene, die Deprivation und Vernachlässigung beinhalten. Zudem werden bei den Gewalthandlungen das Umfeld und die Beziehungen der Betroffenen berücksichtigt (vgl. WHO 2003: 6-8).

## **2.4 Abweichendes Verhalten und Kriminalität**

In einer Gesellschaft gelten bezüglich Verhaltensweisen gewisse Wert- und Normvorstellungen, die als produktiv, erfolgreich, angepasst oder integriert gelten. Entspricht ein Verhalten nicht den Wert- und Normvorstellungen einer Gesellschaft, wird es als abweichend definiert. Das Verhalten sollte dabei nie losgelöst von den zeitlichen, örtlichen und situativen Umständen betrachtet werden (vgl. Ecarius et al. 2001: 175). Devianz oder deviantes Verhalten werden synonym zum abweichenden Verhalten verwendet und bezeichnen Handlungen, die den gesellschaftlichen Regeln und Erwartungen widersprechen. Kriminalität setzt hingegen die Erfüllung bestimmter Tatbestände vom Strafgesetzbuch voraus. Abweichendes oder deviantes Verhalten ist demnach erst kriminell, wenn die Handlungen Tatbestände vom Strafgesetzbuch erfüllen (vgl. ebd.: 183).

Um die Kriminalität bei Jugendlichen genauer zu beschreiben, bestehen weitere begriffliche Differenzierungsmöglichkeiten. Dazu gehört der Begriff der Delinquenz, der aus dem angloamerikanischen Jugendstrafrecht Ende des 19. Jahrhunderts hervorging. Er ermöglicht eine Abgrenzung bei Ordnungs- und Gesetzesverstößen von Jugendlichen gegenüber kriminellen Handlungen von Erwachsenen. Die Delinquenz beschreibt somit die Straffälligkeit von Jugendlichen. Eine weitere Differenzierung wird durch den Begriff der Dissozialität gemacht. Die Dissozialität fokussiert bei der Erklärung der Jugendkriminalität stärker auf die sozialen Ursachen und berücksichtigt dabei die Jugendphase und ihre spezifischen biologischen, psychologischen und sozialen Entwicklungsbedingungen (vgl. Ecarus et al. 2011: 183).

In der vorliegenden Arbeit wird eine multikausale Perspektive eingenommen, um die vielfältigen Faktoren und Beeinflussungen der Gewalt angemessen berücksichtigen zu können. Sowohl strukturelle als auch individuelle Faktoren, sollen dadurch in ihrem Zusammenspiel angemessen berücksichtigt werden. Für die Gewaltprävention stellt sich nicht primär die Frage, ob Gewalthandlungen strafrechtlich relevant sind oder nicht. Vielmehr geht es um die Frage, ob in den abweichenden, devianten, kriminellen oder dissozialen Verhaltensweisen Gewalt vorkommt und wie deren Auftretenswahrscheinlichkeit verringert werden kann. Das Erkenntnisinteresse liegt stärker auf dem Verhältnis der Begriffe in Zusammenhang mit der Gewalt. Beispielsweise beinhaltet abweichendes Verhalten nicht zwangsläufig Gewalthandlungen, wenn es um das Fernbleiben vom Schulunterricht geht. Es ist für die Gewaltprävention dennoch wichtig, weil damit Risikofaktoren auftreten, die Gewalthandlungen wahrscheinlicher machen. Abweichendes Verhalten kann deshalb in der frühzeitigen Erkennung ein wichtiger Prädiktor für mögliche zukünftige Gewalthandlungen darstellen. Für ein profundes Verständnis der Jugendgewalt sind deshalb Kenntnisse über die Entstehungsbedingungen und Erklärungsmodelle wichtig.

### **3 Theoretische Erklärungsmodelle der Gewalt**

#### **3.1 Ökologisches Modell der Entstehung von Gewalt**

Die WHO (2003: 13) schildert Gewalt als ein vielschichtiges und komplexes Phänomen, dass nicht einzig monokausal auf der Individualebene erklärt werden kann. Biologische, soziale, kulturelle und umgebungsspezifische Faktoren gilt es bei der Betrachtung von Gewalt zu berücksichtigen, um deren Vielschichtigkeit erfassen zu können. Die Herausforderung besteht darin, die Gewaltursachen und ihre Wechselwirkungen zu erkennen, sie jedoch gleichzeitig zu unterscheiden, um durch Präventionsmassnahmen darauf reagieren zu können. Hierfür stellt die

---

WHO im Weltbericht Gewalt und Gesundheit das ökologische Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt dar. Das Modell erlaubt es, die Komplexität des Zusammenspiels verschiedener Einflussfaktoren auf Gewalthandlungen zu berücksichtigen, indem folgende Ebenen betrachtet werden:

- Individuelle Ebene mit den biologischen, psychischen und kognitiven Merkmalen
- Beziehungsebene mit den Einflüssen von der Familie und Gleichaltrigen
- Gemeinschaftsebene mit den Einflüssen aus der unmittelbaren sozialen Umgebung
- Gesellschaftsebene und deren sozialen Entwicklungen von der Bevölkerung, dem Staat und der Stadt (vgl. WHO 2003: 13f.).

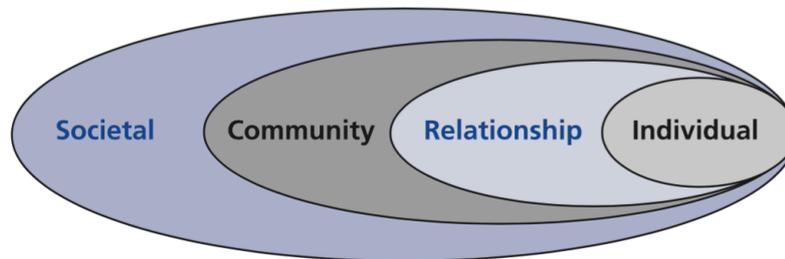


Abbildung 3: Ökologisches Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt (in: WHO 2003: 13).

Die verschiedenen Ebenen beeinflussen sich gegenseitig und können Gewalthandlungen verstärken oder abschwächen. Für die Gewaltprävention mit dem übergeordneten Ziel der Verhinderung von Gewalt impliziert dies, dass die entsprechenden Massnahmen auf verschiedenen Ebenen ansetzen müssen, um auf die komplexen Wechselwirkungen Einfluss nehmen zu können. Angenommen ein Jugendlicher bringt auf der individuellen Ebene eine aggressive Disposition mit und weist einen problematischen Konsum von Substanzen auf. Gleichzeitig verbringt er seine Freizeit mit gewalttätigen Freunden, die ebenfalls Drogen konsumieren. Zudem ist in unmittelbarer Umgebung ein Drogenmarkt vorhanden und es herrscht Beschaffungskriminalität vor. In diesem Fall beeinflussen sich gleichzeitig mehrere Risikofaktoren gegenseitig. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Jugendliche selbst gewalttätig wird, ist um eine Vielfaches höher, als wenn er seine Freizeit mit Freunden verbringt, die sich vom Drogenkonsum und von Gewalthandlungen distanzieren (WHO 2003: 14).

Bei Gewalttaten stellt sich oft die Frage, wer Täter und wer Opfer ist. Unbestritten haben die Gewalttaten für Letztere schwerwiegende physische und psychische Folgen. Die Opferperspektive ist deshalb nicht zu vernachlässigen und gerade für die Soziale Arbeit ein wichtiges Handlungsfeld.

In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zu erwähnen, dass einseitige Einteilungen in Täter und Opfer die Lebensumstände, die Bedarfslagen und die Befindlichkeiten der Jugendlichen vernachlässigen. Gewalttaten sollten immer in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang betrachtet werden. Dementsprechend liegt das Erkenntnisinteresse nicht nur darauf, welche Probleme die Jugendlichen machen, sondern auch welche Probleme sie beispielsweise aufgrund von Benachteiligungen in der Gesellschaft haben (vgl. Scheu 2009: 13).

### **3.2 Mehrebenenmodell für Gewalt im Lebenslauf**

Das Mehrebenenmodell für Gewalt im Lebenslauf von Eisner, Ribeaud und Locher stellt als Ergänzung zum ökologischen Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt der WHO ein weiteres Modell dar, mit welchem die Entstehung von Gewalt erklärt werden kann. Unter der Lebenslaufperspektive wird das Denken und Handeln des Individuums mit dem Zusammenwirken von Umwelteinflüssen in verschiedenen Lebensphasen untersucht. Ein Gewaltereignis wird dabei im Zusammenspiel zwischen der individuellen Disposition und der Situation betrachtet. Das Zusammenspiel ist relevant, weil eine aggressive Disposition alleine nicht zwangsläufig zu Gewalt führt. Erst durch die Situation, welche die Gelegenheit zum gewalttätigen Verhalten bietet, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Gewaltanwendung. Weiter berücksichtigt das Modell unter der Lebenslaufperspektive die verschiedenen Phasen des Lebenslaufes, die auf das Individuum einwirken und dadurch in bestimmten Lebensphasen im Vordergrund stehen. Als relevante sozialökologische Wirkungsebenen gelten bei den Kindern und Jugendlichen jene des Individuums, der Familie, der Schule, der Gleichaltrigen in der Freizeit und die Nachbarschaft. Je nach Alter haben die jeweiligen Ebenen einen unterschiedlich grossen Einfluss. Die Ebenen stehen in einer Wechselwirkung zueinander und beeinflussen die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen massgeblich. Für sie unmittelbar erfahrbare Ursachen und Mechanismen, wie zum Beispiel der elterliche Erziehungsstil, werden als proximale Faktoren bezeichnet. Im Gegensatz dazu wirken distale Risikofaktoren, wie beispielsweise der sozioökonomische Status der Familie, indirekt auf ihren Lebenslauf (vgl. Eisner/Ribeaud/Locher 2009: 13f.).

Folglich lässt sich festhalten, dass das Mehrebenenmodell für Gewalt im Lebenslauf die Komplexität der menschlichen Lebensführung in verschiedenen Bezugssystemen und die darin eingebettete Entstehung von Gewalt, angemessen erklären kann. Dies, weil das Modell eine multikausale Betrachtungsweise einnimmt. Es wird nicht nur die individuelle Disposition, sondern auch die Situation berücksichtigt. Verglichen mit den Aussagen von Hochuli Freund und Stotz zeigt

sich, dass ein solches Modell auch dem Grundprinzip der Sozialen Arbeit entspricht. Bei den Hilfeformen geht es jeweils um eine Veränderung der Lebensweise und gleichzeitig um eine Verbesserung der Lebensbedingungen (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 37).

### 3.2.1 Manifestationsformen von Gewalt und Aggression im Lebenslauf

Die nachfolgende Tabelle nach Eisner et al. verdeutlicht, dass Gewalt in allen Altersgruppen vorkommt. Sowohl die Gewaltformen als auch Orte an denen sie auftritt, unterscheiden sich je nach Altersgruppe deutlich voneinander. Bei 0- bis 2-jährigen Kleinkindern zeigt sich beispielsweise oft Wut und Ärger, als Reaktion auf Frustrationen innerhalb der Familie. Im Gegensatz dazu zeigen sich bei den über 25-Jährigen eher Körperverletzungen in der Freizeit oder häusliche Gewalt in der eigenen Familie. In Bezug auf den stationären Massnahmenvollzug sind insbesondere die beiden Altersgruppen der 12- bis 16-Jährigen und die 17- bis 25-Jährigen relevant. Bei der ersten Gruppe führt die wachsende physische Kraft bei der Anwendung von physischer Gewalt zu zunehmend gravierenden Folgen. Die Gewalt äussert sich durch Schlägereien, oft in Gruppen, Drohungen und Erpressungen gegen Gleichaltrige und Gewalt gegen Eltern oder Lehrpersonen. Dieses Verhalten manifestiert sich bei Gleichaltrigen, in der Schule, in der Freizeit bei Abwesenheit der Erwachsenen und in den ersten Intimbeziehungen. Bei letzterer Gruppe kommt es verstärkt zu Gewalt zwischen verfestigten Gruppen, Waffengebrauch, Raub und Erpressung, sexueller Gewalt und Gewalt in Zusammenhang mit exzessivem Alkoholkonsum. Dieses Verhalten manifestiert sich ebenfalls bei Gleichaltrigen, in der Schule, in der Freizeit und bei Intimpartnern (vgl. Eisner et al. 2009: 15).

Alter	Bezugspersonen und Verhaltensfelder	Manifestationen von Gewalt
0 bis 2	Innerhalb der Familie	Wut und Ärger auf Frustrationen
2 bis 4	Familie, Krippe, Spielplatz	Wutausbrüche, Aggressionen gegen Erwachsene und Gleichaltrige, Trotzverhalten, Zerstören von Sachen, Schlagen und Beissen
5 bis 11	Familie, Kindergarten, Hort, Spielplatz, Gleichaltrige	Körperliches Streiten mit Gruppenbildungen, verbales und körperliches Plagen von Gleichaltrigen, mutwilliges Zerstören von Sachen, Tierquälerei
12 bis 16	Schule, Freundesgruppen, Freizeit ohne Erwachsene, Intimpartner	Schlägereien in Gruppen, Drohungen, Erpressungen gegen Gleichaltrige, Gewalt gegen Eltern und Lehrpersonen, zunehmend gravierende Folgen durch wachsende physische Kraft
17 bis 25	Freundesgruppen, Schule, Freizeit, Intimpartner	Gewalt zwischen verfestigten Gruppen, Waffengebrauch, Raub und Erpressung in Gruppen, sexuelle Gewalt, exzessiver Alkoholkonsum
Über 25	Familie, eigene Kinder, Arbeitsplatz, Freizeit	Gewalt und Körperverletzungen meist aufgrund von Konflikten zwischen Einzelpersonen, Gewalt und Alkoholkonsum, häusliche Gewalt gegen eigene Familie

Tabelle 1: Manifestationsformen von Gewalt und Aggression im Lebenslauf (in Anlehnung an: Eisner et al. 2009: 15).

Eisner et al. (2009: 16) präzisieren, dass physische Aggressionen in der frühen Kindheit bis zu einem gewissen Grad als normales Verhalten gelten und bei der Mehrheit aller Kinder auftreten. Obwohl im Kindergarten- und Primarschulalter physische Konflikte und aggressive Verhaltensweisen noch oft vorkommen, setzt bereits bei den 3-Jährigen die Tendenz zur Abnahme von aggressiven Verhaltensweisen ein. Diese abnehmende Tendenz der Gewalt setzt sich im Jugendalter fort. Die Jugendlichen erwerben zunehmend soziale Kompetenzen, die ihnen einen konstruktiven und gewaltfreien Umgang mit Konflikten ermöglichen und mit denen sie ihre aggressiven Impulse besser kontrollieren können. Als Konsequenz bedeuten diese Erkenntnisse für die Gewaltprävention, dass es nicht einzig um eine Verhinderung von Verhaltensweisen geht. Es geht gleichzeitig um eine Unterstützung zur Entwicklung und zum Erwerb von sozialen Kompetenzen, damit mit geeigneten Verhaltensweisen aggressive Impulse unter Kontrolle gehalten werden können.

### **3.2.2 Kontinuität der Gewalt und Gewalt als Teil von Verhaltensproblemen**

Frühe aggressive Verhaltensweisen in der Kindheit und Jugend führen zu einer höheren Wahrscheinlichkeit von gewalttätigen Verhaltensweisen im späteren Lebenslauf. Aufgrund dieser Kontinuität von Gewalt, gewinnt die Orientierung der Prävention am Lebenslauf der Individuen an Bedeutung. Damit können frühzeitig positive Entwicklungsverläufe begünstigt werden und aggressive Verhaltensweisen abgebaut werden. Weiter beschreiben sie, dass Aggressionen und Gewalt oft in Verbindung mit anderen Problemverhalten auftreten. Im Jugendalter sind dies vor allem Delinquenz, Alkohol- und Drogenmissbrauch, sexuelle Kontakte mit häufig wechselnden und verschiedenen Partnerinnen und Partnern, erhöhte Risikobereitschaft und ein damit verbundenes erhöhtes Unfallrisiko. Weitere Risikofaktoren stellen das Fernbleiben von der Schule, depressive Störungen, Gefühle von Wertlosigkeit oder Langeweile dar. Als Beispiel sei der Alkoholkonsum angemerkt, der mit seiner enthemmenden Wirkung dazu führen kann, dass Konflikte bei Jugendlichen eskalieren und in Gewalt enden. Aufgrund der Kontinuität der Gewalt im Lebenslauf sind bei der Gewaltprävention auch positive Auswirkungen auf andere Lebensbereiche zu erwarten. Denn Gewaltprävention als Aufbau von Schutzfaktoren und als Reduktion von Risikofaktoren, führt in der Konsequenz zu einer allgemeinen Förderung von Lebenschancen (vgl. Eisner et al. 2009: 16f.).

Bezüglich der Kontinuität zeigen sich Parallelen in anderen Ausführungen. Ecarius et al. (2011: 184) beschreiben ebenfalls, wie sich die Gewalt über den Lebenslauf entwickelt. Die Jugend stellt eine Entwicklungsphase dar, in der die Jugendlichen ihre Identität suchen, experimentieren und Grenzen austesten. Sie grenzen sich von den Erwachsenen ab und suchen Anschluss bei Gleichaltrigen. Dabei kann es zu Regelverstößen oder Delikten kommen. Im Falle von Bagatelldelikten stellen diese oft Übergangsphänomene dar, welches häufig und in allen sozialen Schichten auftreten. Im Erwachsenenalter wird das Gesetz dann von den meisten jungen Erwachsenen respektiert. Die Jugendkriminalität kann bei Bagatelldelikten somit zu einem grossen Teil durch das Austesten von Normen, Suchen von Identitäten und Testen von Grenzen entwicklungstheoretisch erklärt werden.

Anders stellt sich die Situation bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern dar. Sie machen nur eine kleine Gruppe aller Jugendlichen aus, verüben jedoch einen Grossteil aller Jugendstraftaten. Mehrfach- und Intensivtäter machen häufig problematische Sozialisationserfahrungen und sind von sozialer Ungleichheit betroffen. Als sozial benachteiligte Gruppe besteht bei ihnen die Gefahr, dass sich die kriminellen Verhaltensweisen im weiteren Lebenslauf verfestigen. Zur Erklärung des erhöhten Gewalthandelns muss die soziale Lage jedoch in ihren Wechselbeziehungen zu den weiteren Sozialisationsinstanzen wie der Familie, der Schule, den Medien und den Gleichaltrigen betrachtet werden (vgl. Ecarius et al. 2011: 193f.).

Das Bundesamt für Polizei (2009: 8) bestätigt die oben genannte Aussage auch für die Schweiz. Es hält im Ergebnisbericht zur Kantonsumfrage jugendlicher Intensivtäter im Jahr 2009 fest, dass vier bis sechs Prozent aller Jugendlichen 40 bis 60 Prozent aller registrierten Delikte in der Schweiz begehen. Damit gelten die vier bis sechs Prozent als jugendliche Intensivtäter.

Die Definition von jugendlichen Intensivtätern ist jedoch nicht einheitlich definiert. Einige Polizeikorps definieren sie als Jugendlichen und junge Erwachsene, die innerhalb eines halben Jahres mehr als fünf Delikte begehen. Im Fokus steht dabei nicht die Tatschwere als qualitatives Element, sondern die Anzahl der Delikte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes als quantitatives Element (vgl. Bundesamt für Polizei 2009: 14).

Der Bundesrat (2015: 26) ergänzt, dass Gewaltprävention für alle Jugendliche in unterschiedlichen Lebensphasen eine wichtige Massnahme darstellt, um sie für die Gewaltthematik zu sensibilisieren. Unabhängig davon, ob sie bereits Gewalterfahrungen gemacht haben oder nicht. Die Massnahmen sollten deshalb möglichst früh im Lebenslauf ansetzen und in besonderem

Masse, wenn sich erste Gewaltanzeichen abzeichnen. Dementsprechend ist die Früherkennung eine wichtige Massnahme der Prävention.

Diese Wichtigkeit bestätigen Zahlen der Frühdelinquenz, die zwischen 1999 und 2007 einen Anstieg von 27 auf 42 Prozent zeigen. Seither ist sie auf hohem Niveau stagniert. Als Frühdelinquenz gelten Delikte, die vor dem 13. Lebensjahr begangen wurden (vgl. Bundesrat 2015: 17).

Gleichzeitig hat die Gewaltprävention auch für Mehrfach- und Intensivtäter, die bereits manifestes Gewaltverhalten zeigen oder sich bereits in einer stationären Massnahme befinden, eine hohe Relevanz. Bei dieser Gruppe geht es um die Verhinderung oder Verringerung weiterer zukünftiger Gewalthandlungen. Eine angeordnete stationäre Massnahme gilt als Repressionsmassnahme und ist eine Reaktion auf gewalttätiges Verhalten. Sie kann durch Präventionsmassnahmen nicht ersetzt werden. Gleichwohl zeigt sich, dass sich Prävention und Repression gegenseitig ergänzen sollten, um erfolgreich weitere Straf- und Gewalttaten verhindern zu können (vgl. Bundesrat 2015: 21).

### 3.2.3 Risikofaktoren für Gewalt im Jugendalter

Im Hinblick auf die Prävention und besonders auf die Früherkennung, stellt sich die Frage, ob es bestimmte Risikofaktoren oder Merkmale gibt, die mit Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen assoziiert sind. Einser et al. (2009: 19) geben darauf eine Antwort und beschreiben aus der kriminologischen Forschung bestimmte Risikofaktoren, die auf den Ebenen des Individuums, der Familie, der Schule, der Gleichaltrigen und der Nachbarschaft wiederzufinden sind. Die nachfolgende Tabelle stellt die Einflussfaktoren dar, die als Risikofaktoren für Gewalt gelten:

<b>Biologische Merkmale</b>	Geschlecht, tiefer Ruhepuls, Irritabilität, Erregbarkeit, Risikofaktoren bei neuro-kognitiver Entwicklung des Kindes
<b>Individuelle Merkmale: Persönlichkeit</b>	Ruhelosigkeit, Impulsivität, Risikobereitschaft, Mangelnde Frustrationstoleranz, unterdurchschnittliche Intelligenz, geringe Empathie, aggressive Problemlösungsmuster, tiefes moralisches Bewusstsein, gewaltbefürwortende Haltung
<b>Individuelle Merkmale: Schule</b>	Frühes und häufiges Schwänzen, geringe schulische Motivation, schulischer Misserfolg, geringe Bindung an Lehrpersonen
<b>Merkmale der Eltern</b>	Kriminalität, Drogenkonsum, Depressionen, Impulsivität und geringe Selbstkontrolle, Konflikte, familiäre Gewalt
<b>Merkmale des Erziehungsstils der Eltern</b>	Mangelnde elterliche Aufsicht, inkonsistenter Erziehungsstil, Zurückweisungen, geringe aktive Beteiligung an kindlichen Interessen, Misshandlungen, Vernachlässigungen
<b>Äussere soziale Familienverhältnisse</b>	Tiefer sozialer Status, geringes Familieneinkommen, Arbeitslosigkeit, Zugehörigkeit zu benachteiligter Minderheit
<b>Gleichaltrige</b>	Rückweisung durch konforme Gleichaltrige, Feindschaft mit delinquenten Gleichaltrigen, Mitgliedschaft in delinquenter Gruppe
<b>Lebensstil</b>	Häufiges Ausgehen, hoher Medienkonsum, Konsum aggressiver und pornografischer Medieninhalte, starker Alkohol- und Drogenkonsum

<b>Schule und soziales System</b>	Mangelnde Regeldurchsetzung und Konfliktbewältigung, Konzentration von Kindern mit problematischen Verhaltensweisen, negatives Schulhausklima, Mangelnde positive Unterstützung
<b>Nachbarschaftliches Umfeld</b>	Jugendbanden, Kriminalität, Drogenhandel, geringer Zusammenhalt, soziale Benachteiligung im Wohnumfeld
<b>Gesellschaftliche Rahmenbedingungen</b>	Hohe soziale Ungleichheit, dauerhafte Marginalisierung grosser Bevölkerungsgruppen, geringe Legitimität des Staates, Korruption, organisierte gewalttätige Konflikte

Tabelle 2: Wichtige Risikofaktoren für Gewalt und Aggression: Individuelle Disposition (in Anlehnung an: Eisner et al. 2009: 19f.).

Diese Einflussfaktoren begünstigen Gewalt, indem sie auf die Jugendlichen wirken. Gewaltanwendungen entstehen aber immer aufgrund einer bestimmten Disposition und werden durch die Situation mitbeeinflusst. Deshalb ist es wichtig, auch situative Risikofaktoren zu betrachten. Ein wichtiges situatives Merkmal stellt beispielsweise die mangelnde soziale Kontrolle dar, denn Gewalthandlungen kommen selten in kontrollierten und überwachten Räumen vor (vgl. Eisner et al. 2009: 19-24). Die folgende Tabelle stellt die situativen Merkmale dar:

<b>Sozialraum und Zeit</b>	Wochenenden (Freitag und Samstag), Nachts, Stadtzentren, Umfeld von Brennpunkten der Vergnügungsaktivitäten von Jugendlichen
<b>Individuelle situative Merkmale</b>	Alkohol- und Drogeneinfluss, hohe Erregbarkeit, leichte Provozierbarkeit, Erwartung von Randalen und Konflikten
<b>Merkmale des Umfelds</b>	Geringe soziale Kontrolle, in Gruppen von Gleichgesinnten, Anwesenheit von Waffen, Provokationen durch verbale, symbolische oder physische Aggression, geeignetes Opfer

Tabelle 3: Wichtige Risikofaktoren für Gewalt und Aggression: Situation (in Anlehnung an: Eisner et al. 2009: 20).

### **Migrationshintergrund**

Oft wird in diesem Zusammenhang gefragt, ob die Herkunft ebenfalls einen Risikofaktor für Gewalt darstellt und ob Jugendliche ausländischer Herkunft häufiger Delikte begehen. Der Bundesrat (2015: 17) erwähnt auf der Basis von Daten der JUSUS und Dunkelfeldstatistiken, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund häufiger Gewaltdelikte verüben als Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Das Verhältnis stellt sich jedoch als verfälscht dar, weil davon ausgegangen wird, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund bei einer Deliktbegehung häufiger angezeigt werden.

Die höhere Gewaltbelastung steht ausserdem nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Migrationshintergrund. Es sind vielmehr die erhöhten Risikofaktoren, wie ein tiefes schulisches Niveau oder ein tiefer sozioökonomischer Status, die zu einer höheren Gewaltbelastung führen. Auch die Norm- und Wertvorstellungen, die gewalttätiges Verhalten legitimieren und teilweise mit dem kulturellen Hintergrund der Herkunftsfamilien zusammenhängen, führen zu einer erhöhten Gewaltbelastung (vgl. Bundesrat 2015: 18).

Ergänzend wird berichtet, dass der Migrationshintergrund nicht zwangsläufig zu einer höheren Belastung der Delinquenz führt. Es sind nicht die ethnischen oder kulturellen Hintergründe, sondern die sozialen Faktoren, die den Zusammenhang von Jugendgewalt und Migrationshintergrund erklären (vgl. Ecarius et al. 2011: 188f.).

## **4 Vorkommen, Häufigkeit und Entwicklung von Jugendgewalt**

### **4.1 Herausforderungen bei der Datenlage**

Die WHO (2003: 9) hält im Weltbericht Gewalt und Gesundheit fest, dass verlässliche Daten über das Vorkommen der Gewalt für ein Problemverständnis unabdingbar sind. Eisner et al. (2009: 31) ergänzen diese Aussage und beschreiben, dass Kenntnisse über das Vorkommen und die Entwicklung von Jugendgewalt zentrale Voraussetzungen sind, um mit geeigneten Präventionsmassnahmen auf Jugendgewalt reagieren zu können. Sie fügen weiter hinzu, dass die Schwierigkeit in der Diffusität des Phänomens der Gewalt liegt. Aus diesem Grund sind Daten, welche die Häufigkeit von Jugendgewalt ganzheitlich aufzeigen, schwierig zu generieren. Auch die Schweiz hat bislang kein Indikatorensystem, welches die Häufigkeit der Jugendgewalt ganzheitlich darzustellen vermag. Als Datengrundlage bestehen hierzulande verschiedene Quellen, die jeweils spezifische Hinweise über das Vorkommen und die Entwicklung der Jugendgewalt in der Schweiz geben können. Jede Quelle hat gewisse Vor- und Nachteile, die es zu berücksichtigen gilt (vgl. Eisner et al. 2009: 31). Im folgenden Abschnitt werden die Datenquellen besprochen.

### **4.2 Vorkommen und Häufigkeit der Jugendgewalt**

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), die Statistik der Unfallversicherer UVG (SSUV) und die Ergebnisse aus Befragungen von Jugendlichen zu ihren Opfer- und Tätererfahrungen stellen in der Schweiz die relevanten Datenquellen für die Jugendgewalt dar. Sie vermögen gewisse Anhaltspunkte über das Vorkommen und die Häufigkeit der Jugendgewalt zu geben. Sie bilden jedoch alle nur bestimmte Ausschnitte ab und fokussieren sich auf gewisse Aspekte. Die Statistiken sind deshalb nicht in der Lage, ein reales Abbild des jugendlichen Gewaltverhaltens darzustellen (vgl. Bundesrat 2015: 6).

Die PKS vermag einzig die polizeilich registrierten Straftaten abzubilden. Sie ermöglicht eine Auswertung nach Straftaten und Täterschaft. Für die Unterscheidung der Jugend- von der Erwachsenendelinquenz wird das Alter erfasst und die Auswertung nach Täterschaft verwendet.

Dadurch können die Straftaten den delinquenten Jugendlichen zugeordnet werden. Die Auswertung ist jedoch nur auf Basis der aufgeklärten Straftaten und nicht auf Basis aller registrierten Straftaten möglich. Die JUSUS bildet jene Fälle von jugendlichem Gewaltverhalten ab, bei denen eine Strafanzeige eingereicht wurde und ein Urteil gesprochen wurde. Die Daten sind dementsprechend vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst (vgl. Bundesrat 2015: 6). Eisner et al. (2009: 34) ergänzen dazu, dass auch Faktoren wie veränderte Aufklärungsquoten, Verhaltensweisen der Jugendanwälte, ihre Anklage- und Einstellungspraktiken und die Sanktionierungspraxis der Gerichte die Daten über das Vorkommen der Jugendgewalt beeinflussen.

Die SSUV liefert ebenfalls wichtige Hinweise zur Häufigkeit des jugendlichen Gewaltverhaltens. Sie erfasst die erforderlichen Unfallmeldungen bei ärztlichen Behandlungen und kann damit Aufschluss über den Zeitpunkt und die Umstände der Freizeitunfälle geben. Durch die Auswertung nach Überfälle, Streit und kriminellen Handlungen, stellen die Daten einen wichtigen Indikator für Gewaltvorfälle im öffentlichen Raum dar (vgl. Bundesrat 2015: 6). Eisner et al. (2009: 35) führen weiter aus, dass die Vorteile der SSUV-Daten in der über Jahre systematischen Erhebung liegen und dass sie nicht vom Anzeige- und Registrierungsverhalten der Bevölkerung beeinflusst sind. Der grösste Nachteil liegt hingegen in der Tatsache, dass nur Opfer abgebildet werden und Angaben über Täterinnen und Täter fehlen.

Die PKS, die JUSUS und die SSUV liefern Daten, bei denen die Täterschaft, Opfer und Tatumstände bekannt sind. Sie werden deshalb als Hellfelddaten bezeichnet. Sie bilden nur einen kleinen Teil aller Gewalttaten ab und gelten dementsprechend als Spitze des Eisberges aller Gewalthandlungen von Jugendlichen. Sie haben einen langen Ausfilterungsprozess durchlaufen, weil nicht alle Gewalttaten strafrechtlich relevant sind, weil nicht alle angezeigt werden und weil nicht alle aufgeklärt und die Täterinnen und Täter deshalb nicht verurteilt werden (vgl. Bundesrat 2015: 6). Eisner et al. (2009: 31) präzisieren, dass die meisten Gewalthandlungen in den Statistiken unentdeckt bleiben. Zuverlässige Einschätzungen über das Kriminalitätsvorkommen bei Jugendlichen können anhand dieser Daten nicht gemacht werden, weil die Beeinflussung durch die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und die Registrierungsbereitschaft der Behörden gross ist.

Der Bundesrat (2015: 7) erklärt, dass die Hellfelddaten durch die sogenannten Dunkelfelddaten ergänzt werden können. Die beiden Datenquellen können verglichen und ausgewertet werden, damit ein präziseres Abbild über das Vorkommen und die Häufigkeit von Jugendgewalt gemacht

---

werden kann. Bei Dunkelfelderhebungen werden bei den Jugendlichen anonyme Befragungen durchgeführt, um auch jene Gewalttaten erfassen zu können, bei denen es zu keiner Anzeige kam. Eisner et al. (2009: 34) fügen an, dass die Dunkelfelderhebungen ein unmittelbareres und genaueres Abbild des jugendlichen Gewaltverhaltens darzustellen vermögen. Die Jugendlichen geben in den Befragungen Antworten zu Opfererfahrungen und zur selbst ausgeübten Gewalt. Dies ermöglicht Einblicke in die genauen Tatumstände und in die Reaktionen des Opfers und seines Umfelds auf die Opfererfahrungen. Die Daten vermögen ausserdem das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld darzustellen, indem gefragt wird, ob bei den Gewaltvorkommnissen Anzeige erstattet wurde. Trotzdem können auch die Dunkelfelderhebungen keine verlässlichen Aussagen über die Gewaltentwicklung der Jugendlichen machen, weil bislang regelmässig wiederholte und methodisch identische Jugendbefragungen fehlen. Abschliessend gibt der Bundesrat (2015: 7) zu bedenken, dass alle statistischen Daten der Jugendgewalt einer Verfälschungsfahr unterliegen. Sie sind fehleranfällig, weil sie von Einflussfaktoren wie der Anzeigerate oder der Aufklärungsrate beeinflusst werden und weil unterschiedliche methodische Vorgehen die Daten beeinflussen.

### **Geschlechterverhältnis**

Jugendkriminalität ist von deutlichen Geschlechterunterschieden geprägt. Männliche Jugendliche sind im Vergleich zu weiblichen Jugendlichen deutlich stärker von Delinquenz belastet. Ausserdem verschiebt sich das Geschlechterverhältnis mit zunehmender Schwere der Delikte in Richtung der männlichen Jugendlichen. Geschlechtertheoretisch erklärt sich das Phänomen durch die Sichtweise der tradierten Männlichkeitsvorstellungen. Sie lassen keine Schwäche zu und setzen die Interessen nötigenfalls auch mit körperlicher Stärke durch. Sozialisationstheoretisch zeigt sich, dass männliche Jugendliche ihre Aggressionen stärker nach aussen verarbeiten und weibliche Jugendliche eher nach innen. Die Einflüsse beginnen bereits früh, indem die Jungen zu Risikobereitschaft, Bewegungsintensität und Durchsetzungsfähigkeit erzogen werden. In Studien hat sich jedoch gezeigt, dass weibliche Jugendliche untereinander häufiger psychische Gewalt ausüben (vgl. Ecarius et al. 2011: 187-198). Der Bundesrat (2015: 17) kommt zu ähnlichen Ergebnissen und berichtet, dass mehrheitlich männliche Jugendliche von Jugendgewalt betroffen sind, dass weibliche Jugendliche hingegen stärkere sexuelle Viktimisierungen und höhere Opferraten aufweisen.

Für den stationären Massnahmenvollzug ist zudem die Feststellung des Bundesamtes für Statistik wichtig, dass bei den Fremdplatzierungen neun von zehn Jugendliche männlich sind (vgl. BFS 2016: 3).

Die wenigen fremdplatzierten weiblichen Jugendlichen sind vorwiegend in geschlechtergetrennten stationären Institutionen untergebracht. In diesem Zusammenhang wäre für die Soziale Arbeit die weiterführende Frage interessant, inwiefern das Handeln und die Wahrnehmung der Professionellen durch Geschlechterstereotypen beeinflusst werden und ob dadurch auf Gewalthandlungen von männlichen Jugendlichen stärker reagiert wird. Auf die Frage kann jedoch aus Gründen des Umfangs in der vorliegenden Arbeit nicht weiter eingegangen werden.

### **4.3 Entwicklung der Jugendgewalt**

Im Bericht Jugend und Gewalt wird aufgrund der Zusammenführung der erhobenen Daten im Jahr 2015 ein allgemeiner Rückgang des Gewaltverhaltens bei Jugendlichen festgestellt. Dieser Trend setzte bereits 2008 ein. Die Hellfelddaten der polizeilichen Kriminalstatistik zeigen in den letzten sieben Jahren einen Rückgang von 43% bei angezeigten Delikten gegen Leib und Leben und einen Rückgang von 40% bei den entsprechenden Verurteilungen von Jugendlichen. Die gewaltbedingten Unfälle haben 2008 einen Höhepunkt erreicht und stagnieren seither auf hohem Niveau. Davon betroffen sind hauptsächlich junge Männer im städtischen Umfeld. Die Unfälle geschehen grösstenteils während den Wochenenden und Nachtstunden. Bezüglich den Dunkelfelddaten zeigte sich im Jahr 2014 bei der Zürcher Jugendbefragung, verglichen zur letzten Erhebung, eine ähnliche Tendenz. Die Anzahl Jugendlicher, die angegeben haben eine Körperverletzung begangen zu haben, ist um 46% gesunken. Auch die erlebten Körperverletzungen gingen um 36% zurück. Zwischen 1999 und 2007 war der Trend der Gewaltentwicklung noch ansteigend. Zwischen 2007 und 2014 kehrte sich der Trend um und die Entwicklung war rückläufig (vgl. Bundesrat 2015: 19).

Die Gründe für den Rückgang des jugendlichen Gewaltverhaltens können von den Expertinnen und Experten nicht eindeutig bestimmt werden. Der Bundesrat (2015: 19) vermutet, dass der Rückgang das Resultat der Gewaltpräventionsmassnahmen der letzten Jahre sei. Bei der polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch gleichzeitig ein Rückgang des Anzeigeverhaltens bei Körperverletzungen erkennbar. Dies bedeutet, dass sich die Delikte gegen Leib und Leben effektiv nicht in dem Masse verringert haben, wie dies die Hellfelddaten suggerieren. Eisner et al. (2009: 40) hatten zuvor noch eine erhöhte Anzeigerate und eine verbesserte Aufklärungsquote in den Hellfelddaten im Kanton Zürich, bei den häufigsten Gewaltdelikten der Körperverletzungen festgestellt.

Für die Gewaltprävention ist die Entwicklung der abnehmenden Anzeigebereitschaft ein ernst zu nehmendes Phänomen. Der Bundesrat (2015: 17) wagt dazu die Hypothesen aufzustellen, dass die jugendlichen Opfer von den jugendlichen Tätern zunehmend unter Druck stehen könnten oder dass sich die Opfer vor Stigmatisierungen bei Gleichaltrigen oder in der Gesellschaft fürchten könnten. In entgegengesetzter Richtung verhält es sich bei der Anzeigebereitschaft bei sexuellen Gewaltdelikten. Im Vergleich zu 2007 werden die sexuellen Gewaltdelikte mehr als doppelt so häufig angezeigt und die Jugendlichen fürchten sich weniger vor der Bekanntmachung ihrer Gewalterfahrung bei der Polizei.

Die Erhebungen zu Opfer- und Tätererfahrungen zeigen, dass trotz der momentan rückläufigen Entwicklung des jugendlichen Gewaltverhaltens, das Ausmass weiterhin gross bleibt. Viele Jugendliche machen Opfer- und Tätererfahrungen. Dies zeigt sich in der Zürcher Jugendbefragung, bei der fast ein Drittel der Jugendlichen angaben, innerhalb von anderthalb Jahren Opfer von Gewalt geworden zu sein. Ein Fünftel gab an, innerhalb eines Jahres selbst Täterin oder Täter gewesen zu sein. Eine ähnliche Tendenz zeigte sich in der Optimus-Studie in der Schweiz, die als Momentaufnahme im Jahr 2009 wichtige Hinweise zum Dunkelfeld bei sexuellen Übergriffen lieferte. Sie wurde als nationale, repräsentative und standardisierte Befragung bei fast 7000 Schülerinnen und Schülern der neunten Klasse durchgeführt. Dabei gaben fast 40% der Mädchen und 20% der Jungen an, bereits einmal eine Erfahrung sexueller Gewalt gemacht zu haben. Auch bei der Zürcher Jugendbefragung blieben die sexuellen Viktimisierungen auf gleichem Niveau, wie bei der letzten Erhebung. Beim Mobbing oder Cybermobbing wurde zwar eine rückläufige Tendenz beobachtet, gleichwohl sind die Opferraten in diesem Bereich hoch. Die Grenzen zwischen den Gewaltformen des Mobbings und Cybermobbings verschwimmen zunehmend und breiten sich durch die verstärkte Nutzung von Smartphones bei Jugendlichen auf beide Bereiche aus (vgl. Bundesrat 2015: 20).

Bezüglich der Risikofaktoren, welche die Auftretenswahrscheinlichkeit von Gewalt erhöhen, konnte festgestellt werden, dass sie sich im Jahr 2014 im Vergleich zu 2007 reduziert haben. Zudem war bei den Jugendlichen eine verbesserte Sozialkompetenz, eine Abnahme aggressiver Konfliktlösungsmuster hin zu kompetenten Konfliktlösemuster zu beobachten. Die Schule wurde weniger geschwänzt, das Klassenklima verbesserte sich und die schulische Motivation stieg durch eine generelle Aufwertung der schulischen Aspekte unter den Jugendlichen. Relevante Risikofaktoren stellten weiterhin delinquente Freunde und die Mitgliedschaft in einer gewalttätigen Gruppe dar, wobei sich diese ebenfalls abgeschwächt haben. Intensiviert hat sich

der Risikofaktor des problematischen Medienkonsums von beispielsweise Pornografie oder Gewalt (vgl. Bundesrat 2015: 17). Trotz diesen Verbesserungen sehen Eisner et al. (2009: 44) Gewalt unter den Jugendlichen weiterhin als ernst zu nehmendes Problem an. Dies weil die Dunkelfelddaten zeigen, dass eine weite Verbreitung von Opfererfahrungen vorherrscht.

## **5 Das Schweizer Jugendstrafrecht und der stationäre Massnahmenvollzug**

### **5.1 Das Schweizer Jugendstrafrecht**

Hierzulande ist man bereits seit dem 19. Jahrhundert der Auffassung, dass bei der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen eine Sonderregelung gelten soll. Der Grund liegt darin, dass die Freiheitsstrafen als Abschreckung und Vergeltung bei den Jugendlichen negative Wirkungen zeigten. Diesem Grundgedanken folgt auch das revidierte Jugendstrafrecht, das seit 2007 in Kraft ist. Die Auffassung basiert auf Erkenntnissen aus der Forschung, dass Jugendkriminalität in der Entwicklung zeitlich begrenzt auftritt und die strafrechtlichen Sanktionen in einer Art und Weise erfolgen müssen, dass es zu keiner Verfestigung des abweichenden Verhaltens kommt. Jugendstraftaten werden oft als Ausdruck von Fehlentwicklungen, fehlenden Perspektiven und Nöten verstanden. Sie verfestigen sich selten in kriminellen Karrieren. Aus diesem Grund verfolgt das Schweizerische Jugendstrafrecht das Ziel, die Kompetenzen und die Selbstständigkeit der Jugendlichen zu fördern. Dies soll durch die Übernahme von Eigenverantwortung für ihre Lebensführung erreicht werden, damit zukünftig strafbares Verhalten vermieden wird. Als täterorientiertes Jugendstrafrecht steht nicht die Schwere der Tat, sondern die Persönlichkeit des Jugendlichen im Fokus. Es geht primär um den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen und weniger um deren Bestrafung. Im Gegensatz dazu ist das Erwachsenenstrafrecht ein Schuld- oder Tatstrafrecht und orientiert sich in erster Linie an der Schwere der Tat (vgl. Gürber 2009: 81-88).

Die Geschichte des Schweizerischen Jugendstrafrecht verdeutlicht, dass es für die Jugendlichen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Sonderregeln und Strafmilderungen in der Strafrechtsordnung gab, so Aebersold (2010: 26). Es wurde von einer gewissen intellektuellen Unreife und einem fehlenden Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht ausgegangen. Die Jugendlichen galten als unreif, unfertig und als defizitäre Menschen und die Jugend wurde nicht als eigenständige Lebensphase verstanden. Die Erziehung galt bis ins 19. Jahrhundert als Privatsache und lag in der Verantwortung der Familie. Erst durch das Sozialstaatsverständnis im 20. Jahrhundert setzte sich der Gedanke durch, dass auch der Staat eine Verantwortung in Erziehungsfunktionen hat. Durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse, unter anderem aus der

Pädagogik, wurde die Jugend als eigenständige und vollwertige Lebensphase anerkannt. Es war der Beginn einer Wende, in der das Eltern-Kind-Verhältnis und das ganze Schulsystem verändert wurden. Die Jugendgerichtsbewegung forderte anfangs des 20. Jahrhunderts ein stärker präventiv ausgerichtetes Strafrecht. Es sollte auf die individuelle Situation der Jugendlichen und auf ihre erzieherischen Bedürfnisse eingehen, um eine Resozialisierung zu ermöglichen. Die Forderungen führten 1942 zur Inkraftsetzung des Schweizerischen Jugendstrafrechts als Teil des Strafgesetzbuches. Die Umsetzung verlief jedoch nicht unproblematisch, wie sich an der Differenzierung zwischen gefährdeten und nicht gefährdeten Jugendlichen zeigte. Für die nicht gefährdeten Jugendlichen wirkten sich die milden Strafen positiv auf ihre Entwicklung aus. Die gefährdeten und somit massnahmenbedürftigen Jugendlichen wurden hingegen durch Drill und Gehorsam in Erziehungsanstalten<sup>1</sup> erzogen. Erst auf öffentlichen Druck durch die Heim-Reform in den 70er Jahren hin, gewann die Pädagogik auch in den Erziehungsanstalten an Bedeutung. Damit verbesserte sich die Situation für fremdplatzierte Jugendliche. In den 80er Jahren war sowohl für die Öffentlichkeit, als auch für die Praxis ein angemessenes Jugendstrafrecht erreicht. Nach einigen weiteren Revisionen wurde 2007 das aktuell geltende Schweizerische Jugendstrafrecht in Kraft gesetzt. Es ist spezialpräventiv ausgerichtet, vom Erziehungsgedanken geleitet und basiert auf erzieherischen Zielsetzungen. Es hat sich in der Praxis bewährt und erwies sich als geeignet, um auf die Probleme der Jugenddelinquenz strafrechtlich reagieren zu können. Trotz gewisser Schwachstellen ist es ein gutes Instrument, um die benötigten Hilfen und die notwendigen Kontrollen bei gefährdeten Jugendlichen zu installieren (vgl. Aebersold 2010: 26-34).

Die heutigen Massnahmenumsetzungen vermögen auf die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen einzugehen. In der Schweiz besteht dazu ein vielfältiges Angebot an Erziehungsheimen, Behandlungseinrichtungen und Beobachtungsstationen mit qualifizierten Fachkräften und guten infrastrukturellen Bedingungen. Die Institutionen werden durch Kantone, gemeinnützige Vereine oder Stiftungen getragen. Sie bieten den Jugendlichen vollwertige und individuelle, am Kompetenzniveau angepasste, Berufsausbildungen in gut ausgestatteten Lehrwerkstätten an. Neben schulischen Förderungsmöglichkeiten bestehen auch therapeutische und heilpädagogische Unterstützungsangebote. Zunehmend bieten ambulante Massnahmen ein differenziertes und breites Angebot durch Suchttherapien, Familienbegleitungen oder Coachings

---

<sup>1</sup> Das Jugendheim Prêles war von 1892 bis 1970 ebenfalls als Zwangserziehungsanstalt geführt worden. Nach dem Durchlaufen der Reformen wurden 1970 vermehrt pädagogische Ansätze implementiert (vgl. Jugendheim Prêles 2016: o.S.).

an. Ausserdem werden regelmässig neue und innovative Angebote geschaffen, wie beispielsweise teilstationäre Angebote, die eine Brücke zwischen stationärer und ambulanter Massnahme schlagen. Trotz gewissen Angebotslücken, wie zum Beispiel bei geschlossenen Einrichtungen, besteht eine grosse Angebotsvielfalt, welche die Umsetzung der Ideologie des Jugendstrafrechts mit dem Erziehungsgedanken in der Praxis ermöglicht (Aebersold 2010: 38f.).

## **5.2 Der stationäre Massnahmenvollzug**

Die Problemlagen jugendlicher Gewalttäter sind vielfältig. Die Ursachen für gewalttätiges Verhalten von Jugendlichen sind individuell unterschiedlich und von verschiedenen Faktoren aus ihrer Lebenswelt beeinflusst. Somit existieren keine eindimensionalen oder allgemeingültigen Massnahmen zur Problemlösung und Gewaltreduktion (vgl. Buck 2009: 173).

Bei einem ausgeprägten und strafrechtlich relevanten Gewaltverhalten bietet das Jugendstrafgesetzbuch (JStG) verschiedene Lösungen die es erlauben, auf den Einzelfall einzugehen und eine verhältnismässige Lösung zu finden (Aebersold 2010: 38f.).

Daraus zeigt sich, dass der stationäre Massnahmenvollzug nur eine mögliche Massnahme darstellt. Im Folgenden wird deshalb auf die verschiedenen Sanktionen und zum Schluss auf die Besonderheit im stationären Massnahmenvollzug eingegangen.

Das dualistisch ausgestaltete Jugendstrafrecht sieht als Sanktionen einerseits Strafen und andererseits Schutzmassnahmen vor. Die Voraussetzungen einer Strafe sind, dass der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat und schuldhaft gehandelt hat. Er muss fähig sein, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Bei einer Schutzmassnahme sind die Voraussetzungen, dass eine mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde und dass es einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung bedarf. Die Schuldhaftigkeit ist hier keine Voraussetzung. Aufgrund des Dualismus, wird bei der Anordnung einer Schutzmassnahme gleichzeitig auch eine Strafe angeordnet. Falls eine Schutzmassnahme ihren Zweck nicht erfüllt, kann dadurch eine Strafe angeordnet werden. Bei einer erfolglosen stationären Massnahme könnte dann beispielsweise ein Freiheitsentzug zur Anwendung kommen (vgl. Gürber 2009: 84-87).

Die Strafen auf der einen Seite beinhalten den Verweis nach Artikel 22 JStG, die persönliche Leistung nach Artikel 23 JStG, die Busse nach Artikel 24 JStG und den Freiheitsentzug nach Artikel 25 JStG. Der Freiheitsentzug kann nur bei Jugendlichen über 15 Jahren und für höchstens ein Jahr

angeordnet werden. Die Schutzmassnahmen auf der anderen Seite beinhalten vier unterschiedlich stark eingreifende Massnahmen und können maximal bis zur Vollendung des 22. Altersjahres dauern. Die am leichtesten eingreifende Massnahme ist die Aufsicht nach Artikel 12 JStG. Bei der Aufsicht wird davon ausgegangen, dass die Inhaber der elterlichen Sorge die nötigen Massnahmen ergreifen können. Die zweite Massnahme ist die persönliche Betreuung nach Artikel 13 JStG und ermöglicht eine Unterstützung der Eltern in ihren Erziehungsaufgaben oder die persönliche Betreuung durch eine geeignete Person. Die dritte Möglichkeit besteht aus der ambulanten Behandlung nach Artikel 14 JStG. Sie ermöglicht den Jugendlichen eine Behandlung, wenn sie an einer psychischen Störung leiden, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt sind, oder an einer Suchtmittel- oder anderen Abhängigkeit leiden. Die Unterbringung gemäss Artikel 15 JStG stellt die letzte und gleichzeitig die am stärksten einschneidende Schutzmassnahme dar. Im Falle dass die ambulanten Schutzmassnahmen nicht ausreichen, können die Jugendlichen durch die Unterbringung bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen platziert werden. Voraussetzung ist, dass dadurch die erforderliche erzieherische und therapeutische Hilfe geleistet werden kann. Der Artikel 15 Absatz 3 JStG ermöglicht den urteilenden Behörden zudem als weiteren Schritt eine Anordnung zur Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung. Die Unterbringung muss zum persönlichen Schutz des Jugendlichen, für seine Behandlung oder für den Schutz von Dritten vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen unumgänglich sein. Es gilt zu beachten, dass den stationären Massnahmen grundsätzlich ambulante Massnahmen vorgezogen werden (vgl. Gürber 2009: 84-87).

Zu den stationären Massnahmen schreibt Riesen-Kupper (2010: 119), dass sie für Jugendliche, die nur einmal mit dem Gesetz in Konflikt kommen, keine verhältnismässigen Lösungen darstellen. Dementsprechend werden stationäre Massnahmen selten ausgesprochen. Gerade bei Jugendlichen, die schwere Delikte begangen haben, stellen sie jedoch eine bedeutsame Möglichkeit des Schweizerischen Jugendstrafrechts dar.

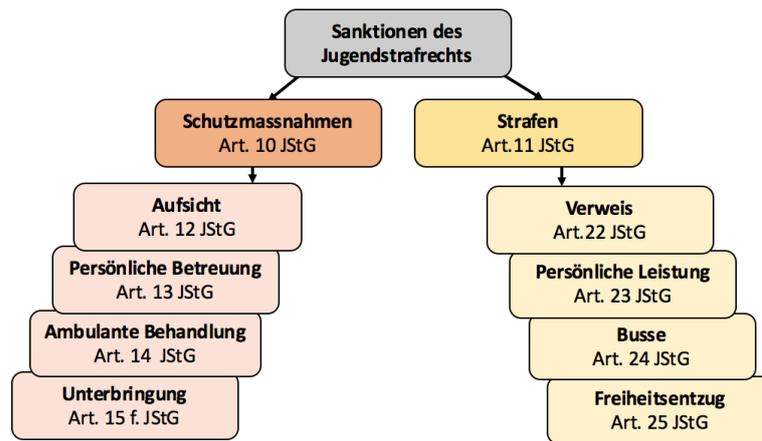


Abbildung 4: Sanktionen des Jugendstrafrechts (in Anlehnung an: Gürber 2009: 81-89).

Die heutige Gesellschaft fordert vermehrt eine Verschärfung des Jugendstrafgesetzes, die in Richtung des Erwachsenenstrafgesetzes geht. Dabei gerät der Schutz- und Erziehungsgedanken zunehmend in den Hintergrund. Im Brennpunkt stehen gescheiterte Einzelfälle, die in der Gesellschaft und in den Medien breit diskutiert werden (vgl. Aebersold 2010: 34).

Die Jugendgewalt wird von der Gesellschaft, aufgrund dramatischer Einzelfälle in den Medien, verfälscht wahrgenommen. Viele Menschen sind selbst Eltern oder Angehörige eines Kindes oder eines Jugendlichen, woraus bei Gewaltvorfällen eine emotionale Betroffenheit entsteht. Dies führt wiederum zu der Forderung nach härteren gesetzlichen Massnahmen, ohne deren präventive Wirkung zu überprüfen (vgl. Suppan 2009: 139).

Aebersold (2010: 34) findet eine Verschärfung des Jugendstrafgesetzes nicht sinnvoll. Das Jugendstrafgesetz stellt ein praxistaugliches Instrument zur Reduktion von Jugenddelinquenz dar, indem es durch Erziehung die Lebensführungskompetenzen der Jugendlichen stärkt und gleichzeitig Grenzen aufzeigt.

Dass Verschärfungen der Massnahmen nicht zielführend sind, zeigen auch die sogenannten Legalprognosen. Mit Legalprognosen werden bei straffällig gewordenen Jugendlichen Risikobeurteilungen gemacht, um die Fähigkeit und die Motivation für eine delinquenzfreie Lebensführung einzuschätzen. Günstige Legalprognosen können nicht durch verstärkte repressive Massnahmen erreicht werden, wie sie teilweise von der Gesellschaft gefordert werden. Repressive Massnahmen führen im Gegenteil eher dazu, dass die Kompetenzförderung und die Lernfelder für prosoziales Verhalten erschwert werden (vgl. Dollinger/Schadbach 2013: 49).

## **Erhöhte psychische Belastung**

In der Studie „Modellversuch zur Abklärung und Zielerreichung im stationären Massnahmenvollzug (MAZ.)“ wurde aufgezeigt, dass die Jugendlichen im stationären Massnahmenvollzug in der Schweiz in besonderem Masse von Risikofaktoren belastet sind. Zu den Risikofaktoren zählen beispielsweise eine Trennung der Eltern, ein tiefer sozialer Status, eine psychische Erkrankung oder Suchterkrankung der Eltern, eine Inhaftierung des Vaters oder der Tod eines Elternteils. 80% der fremdplatzierten Jugendlichen haben mindestens ein traumatisches Erlebnis erfahren. Über ein Drittel berichtete von mehr als drei traumatischen Erlebnissen. Die Akkumulation dieser Risikofaktoren führt in der Folge zu einer hohen psychischen Belastung der Jugendlichen. 74% litten unter mindestens einer psychischen Erkrankung nach den Diagnosesystemen DSM-IV-TR oder ICD-10. Am häufigsten waren die Störungen des Sozialverhaltens vertreten. Die Autoren der Studie kamen zum Schluss, dass der stationäre Massnahmenvollzug trotz den hohen psychischen Belastungen, welche die Jugendlichen mitbringen, eine sehr erfolgreiche Hilfeform darstellt. Die Jugendlichen verbessern sich signifikant in ihren globalen Zielsetzungen, sie stärken ihre Kompetenzen und ihre psychische Belastung wird reduziert (vgl. Schmid et al. o.J.: 5-8).

## **6 Gewaltprävention**

### **6.1 Gewaltprävention als Handlungsfeld für die Soziale Arbeit**

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist in Artikel 3 festgehalten, dass jeder Mensch das Recht hat, frei und sicher zu leben. Die Freiheit und die Sicherheit der Menschen sind von überragender Bedeutung und der Staat ist verpflichtet, sie zu gewährleisten. Er muss alles Mögliche und Zumutbare tun, damit das Recht auf Freiheit und Sicherheit jedes einzelnen Menschen durch Private und Organisationen nicht verletzt werden kann (vgl. United Nation Organization 1948: 1f.). Bei Gewaltvorfällen werden die Freiheit und die Sicherheit der betroffenen Menschen bedeutend eingeschränkt. Die Gewaltvorfälle haben unmittelbar und langfristig schwerwiegende Folgen auf die Gesundheit und die psychische und soziale Entwicklung der Menschen (vgl. WHO 2003: 2).

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit basiert unter anderem auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und konkretisiert unter Punkt vier, dass die Soziale Arbeit Lösungen für soziale Probleme zu erfinden, zu entwickeln und zu vermitteln hat. Ihre Leitidee besteht auch in der Sicherstellung der Integrität und in der Integration aller Menschen in soziale Umfelder. Eine

---

gegenseitige Anerkennung, eine ausgleichend gerechte Kooperation zwischen den Menschen und gerechte Sozialstrukturen in der Gesellschaft, gelten für ein erfülltes Menschsein als grundlegende Voraussetzungen (vgl. AvenirSocial 2010: 5f.).

Die Soziale Arbeit ist ein gesellschaftliches Funktionssystem, das sich für soziale Gerechtigkeit und für die Wahrung der Menschenwürde einsetzt. Unter Berücksichtigung der Autonomie in der individuellen Lebensführung, unterstützt die Profession die Individuen in der Alltagsgestaltung und Lebensbewältigung. Sie sichert die soziale Grundversorgung und -Bildung und fördert die soziale Integration. Die Interventionen zielen auf die Bearbeitung sozialer Probleme ab, indem sie sowohl Lebensweisen als auch Lebensbedingungen verbessern. Die Interventionsbereiche der Sozialen Arbeit beziehen sich dementsprechend gleichzeitig auf das Individuum und auf die Gesellschaft. Die Profession ist damit unterschiedlichen Mandaten verpflichtet (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 37).

In der Bundesverfassung wird den Jugendlichen unter Artikel 11, Absatz 2 der Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zugestanden (vgl. BV 199: o.S.).

Aufgrund der herausfordernden und vielfältigen Entwicklungsaufgaben, die in der Lebensphase der Jugend bewältigt werden müssen, stehen die Jugendlichen als Zielgruppe besonders im Fokus der Sozialen Arbeit. Indem die Gewaltprävention Risikofaktoren für Gewalthandlungen minimiert, kann sie eine positive Entwicklung der Jugendlichen begünstigen (vgl. Bundesrat 2009: 1).

Die Reduktion der Gewalt bei Jugendlichen stellt sich als grosser Herausforderung dar, weil dabei grundsätzliche Thematiken bezüglich der Jugendlichen, aber auch bezüglich des sozialen und gesellschaftlichen Umfelds betrachtet werden müssen. Voraussetzung für eine Bearbeitung der Thematiken bildet die Begegnung und Auseinandersetzung mit den Jugendlichen und mit ihren Lebenswelten. Die Soziale Arbeit ist mit der Problematik der Jugendgewalt besonders konfrontiert, weil sie den Auftrag zu erfüllen hat, Jugendlichen beim Aufwachsen zu unterstützen und ihnen konstruktive Auseinandersetzungen mit der sozialen und kulturellen Umwelt zu gewährleisten (Krall 2004: 7).

Die Soziale Arbeit kann diese Herausforderung jedoch nur mit anderen Akteurinnen und Akteuren gemeinsam erbringen, weil die Entstehung von Gewalt ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Einflussfaktoren darstellt. Wirksame Gewaltprävention ist eine Querschnittsaufgabe, an der verschiedene Akteurinnen und Akteure und Bereiche beteiligt sein müssen. Dazu gehören neben der Sozialpolitik auch die Gesundheits- und Sicherheitspolitik. Auf

---

der Ebene der Wissenschaften ist neben dem Wissen aus der Pädagogik auch das Wissen aus der Psychologie, Kriminologie, Soziologie oder aus den Rechtswissenschaften unabdingbar (vgl. Bundesrat 2015: 28). Koordinierte Vorgehensweisen, interdisziplinäre Zusammenarbeit und eine breite Wissensbasis aus relevanten Bezugswissenschaften sind Voraussetzungen, damit die Soziale Arbeit wirksame Gewaltprävention betreiben kann (vgl. ebd.: 77).

Zu den Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit zählen unter anderem die Vernetzung, Koordination und Initiierung interprofessioneller Kooperationsprozesse. Damit kann sie eine koordinierte Vorgehensweise in der Gewaltprävention sicherstellen (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 112).

Mit dem Projektmanagementwissen hat sie zudem Kenntnisse über Projektzyklen und Arbeitsphasen und kann dadurch Angebote planen, umzusetzen oder optimieren (vgl. Fabian et al. 2014: 17).

Schlussfolgernd ist die Thematik der Jugendgewalt für die Soziale Arbeit, aufgrund ihres Auftrages, von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig bringt sie als Profession ideale Voraussetzungen mit, um gemeinsam mit anderen Akteurinnen und Akteuren und mit theoretischen Hintergründen aus verschiedenen Bezugswissenschaften, wirkungsvolle und koordinierte Präventionsmassnahmen zur Reduktion von Jugendgewalt durchzuführen.

## **6.2 Gewaltprävention zwischen Intervention und Repression**

In der Schweiz wird durch unterschiedliche Massnahmen auf die Jugendgewalt reagiert. Die Massnahmen werden in die drei Bereiche Prävention, Intervention und Repression unterteilt und verfolgen alle das übergeordnete Ziel der Reduktion von Jugendgewalt. Die Prävention wirkt vorbeugend und versucht Gewalttaten vor dem Entstehen zu verhindern. Als Fortsetzung gilt die Intervention, die eine Reaktion auf Gewaltvorfälle darstellt. Dabei werden die betroffenen Personen, die Familien oder die Gruppen durch soziale, erzieherische oder therapeutische Massnahmen betreut. Unter Repression zählen alle Massnahmen von Behörden und Instanzen, die eine Reaktion auf gewalttätiges Verhalten von Jugendlichen zeigen und zusätzlich unter Zwang angeordnet werden. Die Repression verfolgt als Hauptziel die Verhinderung von weiteren Straftaten und von weiterem Gewaltverhalten einzelner Jugendlicher oder ganzer Gruppen. Sie soll jedoch bei den Jugendlichen erzieherisch und präventiv wirken und dem Schutz- und Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts entsprechen. Die Verwendung der Begriffe Prävention, Intervention und Repression stellt sich jedoch nicht trennscharf dar. Die Begriffe werden von den Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Polizei-, und Justizbereichen unterschiedlich

verwendet. Der Grund liegt in den verschiedenen zugrundeliegenden theoretischen Modellen, auf welche sich die jeweiligen Bereiche beziehen (vgl. Bundesrat 2015: 21).

### **Differenzierung Gewaltprävention im weiteren und engeren Sinn**

Bei der Prävention wird differenziert zwischen Präventionsmassnahmen in einem weiteren und in einem engeren Sinn. Prävention in einem weiteren Sinn bezeichnet alle Massnahmen, die erstens das Auftreten von Gewaltverhalten zu verhindern versuchen, die zweitens eine Entwicklung problematischer Anzeichen erkennen wollen und mit geeigneten Massnahmen einzudämmen versuchen und drittens bei Gewaltvorfällen intervenieren, um Rückfälle vermeiden zu können. Durch verhaltensorientierte oder strukturelle Massnahmen werden nicht nur Jugendliche, sondern verschiedenste Personen und Bedingungen fokussiert, die als Zielgruppe für die Gewalt eine Relevanz aufweisen. Die Massnahmen setzen zu unterschiedlichen Zeitpunkten an, sowohl vor dem Auftreten des Problems, bei ersten Anzeichen und nach Gewaltvorfällen. Zu der Prävention im weiteren Sinn gehören damit Themen, wie die Schaffung gesundheitlicher Rahmenbedingungen, die Früherkennung, die Gefährdungseinschätzung und die Intervention dazu. Diese Differenzierung entstammt ursprünglich aus der Suchtprävention, eignet sich jedoch für die Gewaltprävention sehr gut. Die Prävention im engeren Sinn bezeichnet im Gegensatz dazu nur Massnahmen, die vor dem Auftreten von Gewalt initiiert werden und grenzt sich damit klar von der Intervention ab. Sie fördert als direkte und verhaltensorientierte Prävention die Sozialkompetenzen der Jugendlichen oder als indirekte Prävention die Personen, die an der Erziehung der Jugendlichen beteiligt sind. Auf struktureller Ebene setzt sie sich für förderliche Lebensbedingungen ein, die eine gesunde und positive Entwicklung der Jugendlichen ermöglichen. Die Prävention im engeren Sinn ist eng mit der Gesundheitsförderung verbunden. Durch Massnahmen auf der Struktur- und Verhaltensebene versucht sie vorbeugend auf die Gesundheitsdeterminanten zu wirken. Neben der Therapie, Repression und Schadensminderung, stellt sie zudem eine Säule in der Vier-Säulen-Suchtpolitik der Schweiz dar (vgl. Bundesrat 2015: 22-24).

#### **6.2.1 Integriertes Präventionsmodell**

Das integrierte Präventionsmodell des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) wurde 2012 durch die Expertengruppe Good Practice erarbeitet und stellt die vielfältigen Dimensionen der Präventionsmöglichkeiten in einem Würfelmodell dar. Das Modell kann dadurch die Koordination der Massnahmen verschiedener Akteurinnen und Akteure vereinfachen. Im Rahmen des

Programmes Jugend und Gewalt des Bundesrates, wird das integrierte Präventionsmodell als Grundlage verwendet, um die bestehenden Präventionsmassnahmen in der Schweiz zu analysieren. Als Würfelmodell kategorisiert es unterschiedliche Aspekte wie den Interventionszeitpunkt, die Interventionsebene und die Zielgruppe. Die zeitlichen Aspekte werden in Prävention, Früherkennung, Frühintervention und Intervention unterteilt. Diese Nomenklatur erlaubt die Problemverläufe konkreter einzuordnen, als dies die oft verwendete Nomenklatur der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention vermag. Letztere Nomenklatur stammt ursprünglich aus dem Gesundheitsbereich (vgl. Bundesrat 2015: 24f.).

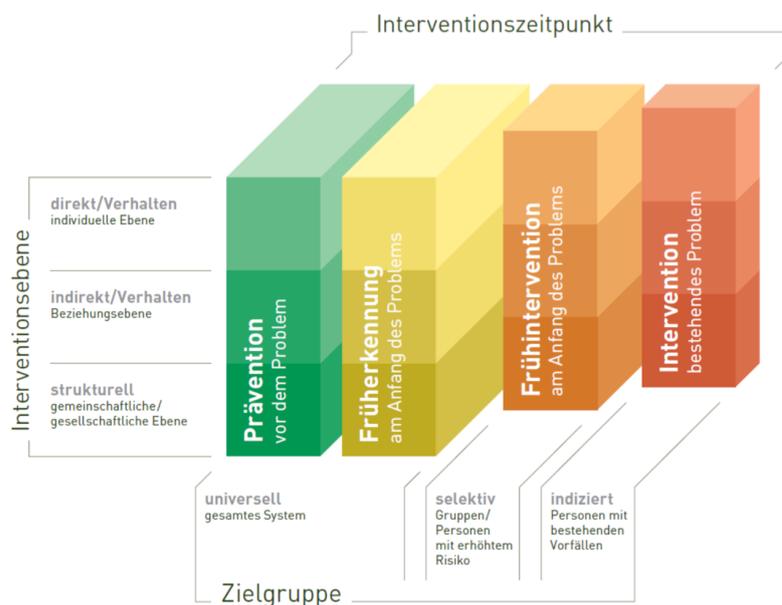


Abbildung 5: Integriertes Präventionsmodell (in: Bundesrat 2015: 24).

Die erste Säule bildet die Prävention ab und wird als Massnahme verstanden, die vor dem Auftreten der Probleme eingeleitet wird. Dazu zählen beispielsweise die Stärkung der Kollektiv- und Selbstkompetenzen, die Erhöhung der Integrationschancen der Jugendlichen, die Schaffung gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen in Institutionen oder die Ressourcenmobilisierung und die Aktivierung der Gemeinschaft. Die zweite Säule stellt die Früherkennung dar. Unter ihr werden alle Massnahmen zusammengefasst, die auf eine frühzeitige Wahrnehmung und Erfassung von Risikosituationen abzielen. Probleme sollen möglichst zeitnah erkannt werden, damit es zu keiner Eskalation oder Verfestigung der Problemverhalten kommt. Der Koordination verschiedener Akteurinnen und Akteure kommt dabei eine wichtige Rolle zu, weil die Sammlung und der Austausch von Beobachtungen, die Grundlage für weitere Entscheidungen über die zu

initiierenden Interventionen darstellt. Die dritte Säule gilt der Frühintervention, die möglichst früh interveniert, um Eskalationen und Problemverhalten zu entschärfen. Die Intervention als vierte Säule, ist die stärkste Reaktion auf Gewaltvorfälle in Form einer sozialen, erzieherischen oder therapeutischen Betreuung der betroffenen Personen, Familien oder Gruppen (vgl. Bundesrat 2015: 25).

Bei der Interventionsebene wird zwischen verhaltensorientierten und strukturellen Massnahmen unterschieden. Verhaltensorientierte Massnahmen setzen bei den kognitiven, sozialen und persönlichen Verhaltensweisen an. Sie können direkt wirken, indem sie auf eine Veränderung der Einstellung oder des Verhaltens der Jugendlichen abzielen. Sie können aber auch indirekt wirken, indem relevante Lebensbereich der Jugendlichen, wie zum Beispiel die Familie, die Schule oder die Gleichaltrigen miteinbezogen werden. Die Intervention kann sich sowohl auf Individuen und Gruppen beziehen, oder durch strukturelle Massnahmen auf das soziale System und den Kontext wirken. Dabei wird versucht, die sozialen Determinanten zu verändern indem Angebote, Sozialräume, Reglemente oder Polizeiarbeit angepasst werden (vgl. Bundesrat 2015: 25f.).

Auf der Ebene der Zielgruppen wird beim integrierten Präventionsmodell zwischen universeller, selektiver und indizierter Prävention unterschieden. Universelle Prävention in Form von Sensibilisierungskampagnen oder Gewaltpräventionsprojekten an Schulen richten sich an alle Jugendlichen. Für die selektive Prävention werden bestimmte Gruppen nach spezifischen Gesichtspunkten ausgewählt. Die Gruppen weisen gewisse Risikofaktoren auf und haben deshalb ein statistisch erhöhtes Risiko zur Entwicklung von gewalttätigem Verhalten. Sie haben jedoch noch kein Gewaltverhalten gezeigt. Als indizierte Prävention gelten hingegen alle Massnahmen, die sich an bereits gewalttätig aufgefallene Jugendliche richten (vgl. Bundesrat 2015: 26).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das integrierte Präventionsmodell Klarheit in den Terminologien von Gewaltpräventionsmassnahmen schafft. Die Einteilung der Zielgruppen, Interventionszeitpunkte und –ebenen schafft eine wichtige Grundlage für eine koordinierte Vorgehensweise in der Gewaltprävention. Das Modell eignet sich ebenfalls für die Gewaltprävention im stationären Massnahmenvollzug. Zwar verschiebt sich dabei der Fokus auf die Ebenen der Intervention und Frühintervention, weil viele fremdplatzierte Jugendliche bereits ein manifestes Gewaltverhalten zeigen. Die Früherkennung und Prävention bleiben trotzdem wichtige Elemente, um auf zukünftiges Gewaltverhalten präventiv entgegenwirken zu können.

### **6.3 Good-Practice-Kriterien und evidenzbasierte Gewaltprävention**

Evidenzbasierte Gewaltprävention verfolgt das Ziel, anhand von Praxiserkenntnissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Wirksamkeit der Gewaltprävention zu fördern. Aus der Evaluation wissenschaftlicher Studien über angewendete Gewaltpräventionsmassnahmen können zuverlässige Aussagen über bewährte Praktiken gemacht werden. Neben der Erkennung von Wirksamkeit, geht es auch um die Verhinderung von Wirkungslosigkeit oder sogar Schädlichkeit von Massnahmen. Evidenzbasierte Gewaltprävention vermag aufzuzeigen, wie bewährte Präventionsmassnahmen erfolgsversprechend umgesetzt werden können und wie sich die Massnahmen auf die Zielgruppen abstimmen lassen (vgl. Bundesrat 2009: 21).

Fabian et al. haben im Rahmen des nationalen Präventionsprogrammes Jugend und Gewalt den Leitfaden „Good-Practice Kriterien für die Prävention von Jugendgewalt“ herausgegeben. Eine Orientierung am Leitfaden erhöht die Chancen auf Wirksamkeit der Gewaltpräventionsmassnahmen. Der Einbezug der Spezifika des jeweiligen Kontextes und das vorhandene Praxiswissen sollten allerdings die allgemeingültigen Kriterien ergänzen. Als zentrale Lebensbereiche der Jugendlichen wurden die Familie, die Schule und der Sozialraum ermittelt. Der Sozialraum beinhaltet die relevanten Bewegungsräume und Freizeitorte der Jugendlichen. Diese Lebensbereiche stellen für die Jugendlichen wichtige Sozialisationsorte dar und werden dementsprechend zu zentralen Handlungsfeldern für die Gewaltprävention (vgl. Fabian et al. 2014: 10-12).

#### **Orientierung der Gewaltprävention an Risiko- und Schutzfaktoren**

Das sozial-ökologische Erklärungsmodell hat aufgezeigt, dass Gewalt das Resultat eines komplexen Zusammenspiels verschiedener Einflussfaktoren ist (vgl. WHO 2003: 13).

Eisner et al. (2009: 4) beschreiben, dass die Gewaltprävention diesem Umstand Rechnung trägt und sowohl individuelle als auch soziale, kulturelle und umgebungsspezifische Risiko- und Schutzfaktoren betrachtet. Risikofaktoren sind jene Determinanten, die zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit führen, dass ein negatives Ereignis wie zum Beispiel Gewalt auftritt oder zu deren Entstehung beitragen. Ihnen stehen die Schutzfaktoren gegenüber, die belastende Faktoren mildern oder aufheben und eine grössere Resilienz bewirken. Als Resilienz wird die Fähigkeit beschrieben, Situationen trotz belastenden oder risikoreichen Bedingungen erfolgreich zu bewältigen.

Risiko- und Schutzfaktoren können kumuliert auftreten und sich gegenseitig verstärken. Als Konsequenz bedeutet dies für die Gewaltprävention, dass Massnahmen unterschiedlich

ausgerichtet werden müssen. Einerseits sollen Risikofaktoren verringert werden, andererseits Schutzfaktoren aufgebaut werden. Die Gewaltprävention kann jedoch auch innerhalb des Prozesses zwischen Ursache und Wirkung Einfluss nehmen. Dies kann beispielsweise die Beeinflussung von Rahmenbedingungen bedeuten, damit Gewaltverhalten unwahrscheinlicher wird (vgl. Eisner et al.2009: 5).

#### **6.4 Drei Grundsätze in der Gewaltprävention**

Eine Möglichkeit zur Wirksamkeitsförderung von Gewaltprävention stellt die Berücksichtigung der folgenden drei Grundsätzen dar. Erstens muss die Gewaltprävention Strategien für alle Lebensphasen, bereits für die frühe Kindheit bis ins Erwachsenenalter, erarbeiten. Dies weil die Entwicklung des Menschen auf einer permanenten Interaktion von äusseren Einflüssen durch die psychische, soziale und kulturelle Umwelt und durch persönliche Merkmale wie Wahrnehmungen, Gewohnheiten, Überzeugungen, Charakterzüge und physiologischen Eigenschaften beruht. Obwohl sich viele Eigenschaften und Verhaltenstendenzen in den ersten Lebensjahren ausprägen, verändert sich unser Verhalten während des ganzen Lebens und passt sich den Lebensumständen an. Zweitens müssen Risikofaktoren auf verschiedenen Ebenen reduziert werden, weil die Gründe für Gewalt in vielfältigen Mechanismen auf unterschiedlichen Ebenen des sozialen Umfelds liegen. Dabei sind genetischen, neurokognitive und physiologische Prozesse auf den Ebenen der Familie, der Schule, des Quartiers und der Gesellschaft aktiv. Die Gewaltprävention muss diese Kausalwirkungen identifizieren, um darin Risikofaktoren verringern und Schutzfaktoren aufbauen zu können. Drittens muss die Gewaltprävention berücksichtigen, dass die meisten Jugendlichen bezüglich Gewalt ein unproblematisches Verhalten zeigen. Nur bei einer kleinen Anzahl Jugendlicher tritt gehäuft Gewaltverhalten auf. In Zahlen stellt sich diese Erkenntnis folgendermassen dar: 70% der Jugendlichen zeigen kaum Verhaltensprobleme, 25% zeigen Verhaltensprobleme und 5% zeigen starke Verhaltensprobleme. Die Studie des Zürcher Projektes zur sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen „z-proso“ bestätigt diese Zahlen. Dabei wurden im Jahr 2014 während 12 Monaten die begangenen Straftaten von 15-Jährigen in Zürich untersucht. Fast 80% der Gewalttaten mit Raub oder Körperverletzungen wurden durch 5% aller Jugendlichen begangen (vgl. Averdijk et al. 2014: 12-14).

## 7 Gewaltprävention im Setting des stationären Massnahmenvollzugs

### 7.1 Positionierung der Gewaltprävention

Gemäss dem integrierten Präventionsmodell des BSV stellt der stationäre Jugendmassnahmenvollzug bereits eine Intervention dar (vgl. Bundesrat 2015: 25). Er lässt sich den indizierten Präventionsmassnahmen zuordnen, die als stärkste Reaktion auf abweichendes Verhalten in Form einer sozialen, erzieherischen oder therapeutischen Betreuung gilt (vgl. ebd.: 38).

Die vorgängigen Erkenntnisse lassen jedoch den Schluss zu, dass die weiteren Massnahmen der Frühintervention, Früherkennung und Prävention im stationären Massnahmenvollzug gleichwohl wichtig, um den Jugendlichen eine zukünftige delinquenzfreie Lebensführung zu ermöglichen. Daraus stellt sich grundsätzlich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Intervention und Prävention und wie sich die Prävention innerhalb einer bestehenden Massnahme positioniert.

Hafen (2013: 83-85) greift dieses Verhältnis auf und schlägt vor, die Prävention und die Behandlung<sup>2</sup> als sich gegenseitig bedingende Tätigkeiten zu betrachten und sie als Kontinuum zu verstehen. Die Prävention wird gleichzeitig als Behandlung von vorgelagerten Einflussfaktoren betrachtet, welche die Auftretenswahrscheinlichkeit des eigentlichen zukünftigen Problems verringern. Diese Vermischung der Prävention und Behandlung bleibt in der Reflexion jedoch meistens ausgeblendet, weil der Fokus nur auf einen der beiden Aspekte gelegt wird.

Bei der Gewaltprävention sollte weiter berücksichtigt werden, dass viele Risiko- und Schutzfaktoren kontextuell bedingt sind und die Präventionsmassnahmen in öffentlichen Räumen nicht nur verhaltens- sondern auch strukturorientiert sein sollten. Bei einer umfassenden Prävention wird über das zu verhindernde Gewaltphänomen hinausgedacht und der Sozialraum wird dadurch Teil der Massnahme, indem soziale und räumliche Risikofaktoren mitberücksichtigt werden. Eine möglichst partizipative Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raumes wirkt dabei gewaltpräventiv (vgl. Fabian et al. 2014: 55).

---

<sup>2</sup> In der vorliegenden Arbeit wird davon ausgegangen, dass Behandlung und Intervention dieselbe Bedeutung haben. Der Begriff der Behandlung entstammt stärker dem medizinischen Bereich und Intervention stärker dem sozialen Bereich.

---

Werden diese Erkenntnisse auf den stationären Massnahmenvollzug übertragen, kann daraus die Schlussfolgerung gezogen werden, dass das Setting bei einer umfassenden Prävention ebenfalls Teil der Massnahmen sein sollte. Zumal es eine wichtige Lebenswelt der Jugendlichen darstellt. In ihrer gemeinsamen Anwendung schaffen verhaltens- und strukturorientierte Massnahmen einen Entwicklungsraum mit gewalthemmenden Rahmenbedingungen. Hierzu beeinflussen Therapieprogramme, Täter-Opfer-Ausgleiche oder Anti-Aggressivitätstrainings direkt die kognitiven und sozialen Faktoren, wie auch persönliche Verhaltensweisen. Die Anwendung der konfrontativen Pädagogik oder erlebnispädagogische Projekte wirken indirekt auf eine Verhaltens- und Einstellungsänderung, wobei die Professionellen miteinbezogen werden können. Das Setting kann aber auch durch strukturorientierte Massnahmen auf struktureller Ebene durch Konzepte, Regeln, Freiräume, Abläufe bei Gewaltaufkommen und auf sozialer Ebene durch das Vorleben gewaltfreier Normen und Werte verändert werden. Somit kann Gewaltprävention auch zu Strukturveränderungen in der Institution führen.

Die Notwendigkeit von intensiven Präventionsmassnahmen im stationären Massnahmenvollzug scheint unter Berücksichtigung der vorgängigen Erkenntnisse unbestritten, denn die Jugendlichen weisen eine starke Belastung durch Risikofaktoren und eine geringe Entlastung durch Schutzfaktoren auf. Zudem weisen sie für Präventionsmassnahmen aufgrund ihrer physischen Präsenz in den Institutionen, eine besonders gute Erreichbarkeit auf.

Dies bestätigen auch Eisner et al., die im Expertenbericht empfehlen, dass Hochrisikogruppen durch intensive Massnahmen unterstützt werden sollten. Gewalt entsteht aus einer Kumulation von mehreren Risikofaktoren. Von einer hohen Belastung sind jedoch nur wenige Jugendliche betroffen. Die intensivsten Massnahmen sollten zielgerichtet auf stark belasteten Gruppen gerichtet sein, damit die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam eingesetzt werden können (vgl. Eisner 2009: 29).

In der Studie „MAZ.“ wurde zudem aufgezeigt, dass die Jugendlichen im stationären Massnahmenvollzug in der Schweiz in besonderem Masse von Risikofaktoren belastet sind (vgl. Schmid et al. o.J.: 5).

## **7.2 Reflexion von Praxisbeispielen**

Nachfolgend werden nun drei Praxisbeispiele reflektiert, indem die Theorie der Gewaltprävention der Praxis im Jugendheim Prêles entgegengestellt wird. Die Beispiele widmen sich den Themen der Kontinuität in der Unterstützung, dem Management von grenzverletzendem Verhalten und

der Heterogenität der Zielgruppe. Sie haben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung des Aufgabenfeldes, sondern fokussieren vertieft bestimmte Herausforderungen in der Vollzugspraktik des Jugendheim Prêles. Das Praxis- und Erfahrungswissen stützt sich nicht einzig auf der eigenen professionellen Sichtweise, sondern ist das Resultat von interdisziplinären Reflexionen aus Supervisionen, kollegialen Beratungen, Teamsitzungen und weiteren Reflexionsgefässen.

### **7.2.1 Kontinuität in der Unterstützung**

Aus dem Konzept des Jugendheim Prêles lässt sich das Angebot zusammenfassend folgendermassen darstellen: Das Ziel der Massnahmenplätze im Jugendheim Prêles besteht darin, straffällig gewordene Jugendliche in ihrer Selbstkompetenz, in ihrem Sozialverhalten und in ihren beruflichen Fähigkeiten zu stärken. Die Massnahme soll ihnen Perspektiven für ein deliktfreies und selbstverantwortliches Leben eröffnen. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit eine Ausbildung in zwölf verschiedenen Berufsrichtungen zu absolvieren, die jeweils auf ihr Fähigkeitsniveau abgestimmt wird. Gleichzeitig wird ein individueller Progressionsplan erstellt, indem spezifische und individuelle Massnahmenziele definiert werden. Für den Vollzug stehen geschlossene, halboffene, offene Wohngruppen und Wohnexternate zur Verfügung. Dies stellt sicher, dass der Aufenthalt an den individuellen Bedürfnissen jedes einzelnen Jugendlichen angepasst wird. Die Begleitung und Betreuung der Jugendlichen basiert auf drei Säulen. Dazu zählen die Förderung im Bereich der Arbeit und Ausbildung, die pädagogische Begleitung und die psychologische Therapie. Dieses Interventionsangebot soll den Jugendlichen ermöglichen, dass sie sich die nötigen Fähigkeiten und Kompetenzen aneignen können, die sie für eine Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft benötigen (vgl. Jugendheim Prêles 2016: o.S.).

Konkret wird diese Begleitung und Betreuung innerhalb der Institution durch die Aufstellung und Durchsetzung von klaren Regeln des Zusammenlebens erbracht. Die Jugendlichen werden eng von interdisziplinären Fachpersonen betreut. Sie stellen sicher, dass eine Entwicklung innerhalb gewaltfreier Normen ermöglicht wird. Erst nachdem die Jugendlichen eine gewisse Stabilität im Verhalten erreicht haben, können sie bestimmte Wochenenden zuhause bei der Familie verbringen. Dadurch wird den Eltern oder Familienangehörigen einen Teil der Erziehungsverantwortung zurückgegeben. Die Eltern müssen dann in der Lage sein, Erwartungen und Haltungen mit den Jugendlichen zu besprechen. Sie müssen ihnen Entwicklungsmöglichkeiten bieten, Grenzen aufzeigen und Risikofaktoren vermindern können. Dazu gehört bei den

Jugendlichen unter anderem exzessiver Alkohol- oder Drogenkonsum, oder der Anschluss an Gruppierungen mit delinquenten und gewalttätigen Normen (vgl. Jugendheim Prêles 2016: o.S.).

Die Wochenenden bedeuten für die Jugendlichen gleichwohl ein Auftreten von Risikofaktoren für Gewalt. Die Statistiken der Unfallversicherer bestätigen diese Aussage. Sie zeigen, dass die Wochenenden für junge Männer, speziell zu Nachtstunden, Risikofaktoren bezüglich Gewalthandlungen darstellen (vgl. Bundesrat 2015: 19).

Aus der Praxis zeigt sich aber, dass die Eltern diese Risikofaktoren massgeblich verringern können, indem sie gemeinsam mit den Jugendlichen Rahmenbedingungen bezüglich des Ausgehens besprechen. Dies kann die gemeinsame Bestimmung einer Rückkehrzeit oder die Abmachung eines Verhaltenskodexes sein. Die Professionellen in der Institution können die Jugendlichen ausserdem für die Risikofaktoren sensibilisieren, ihnen alternative Freizeitaktivitäten aufzeigen oder einen verbindlichen Zeitplan auferlegen. Gewaltpräventiv wirken die Abmachungen vor allem, wenn die Institution und die Eltern gemeinsam eine einheitliche und klare Erwartungshaltung an die Jugendlichen formulieren und letztere in den Abmachungen miteinbezogen werden.

In der Praxis des Jugendheim Prêles stellt sich die Aufrechterhaltung einer intensiven Kooperation aufgrund der ausserkantonalen Platzierungen oft als herausfordernd dar. Die Zusammenarbeit zwischen der Institution und den Eltern beschränkt sich auf telefonischen Kontakt, Institutionsbesuche und Sitzungsteilnahmen. Die räumlichen Distanzen, die Transportkosten und anderweitige Verpflichtungen führen dazu, dass die Eltern selten in die Institution kommen. Auf der anderen Seite sieht die Institution in ihrem Konzept keine Hausbesuche vor und gewährt nur eingeschränkte Besuchszeiten. Weitere Hindernisse bestehen in der Tatsache, dass die Eltern weitere familiäre oder berufliche Verpflichtungen haben und sich deshalb von ihren Kindern und den Problematiken distanzieren (vgl. Jugendheim Prêles 2016: o.S.).

Seitens der Eltern besteht meist das Bedürfnis an einer engen Form der Unterstützung, die sich nahe am lebensweltlichen Kontext der Familie orientiert. Oft sind Eltern durch die problematischen Verhaltensweisen der Jugendlichen überfordert und haben durch die wachsende physische Kraft Angst vor möglichen gewalttätigen Reaktionen ihrer Kinder. Das Verhalten der Jugendlichen bringt sie teilweise an ihre Belastungsgrenzen. Die Institution ist meistens die erste Stelle, die solche Überforderungen aufgrund des engen Kontaktes mit den Jugendlichen wahrnimmt. Damit liegt es in der Verantwortung der Institution, bei einem Bedarf eine

---

Empfehlung für eine ergänzende Unterstützung an die fallführende Jugendanwaltschaft abzugeben.

Sozialpädagogische Familienbegleitungen oder –Unterstützungen können geeignete Massnahmen darstellen, weil sie zu positiven Verhaltensveränderungen in Familien führen können (vgl. Averdijk et al. 2014: 30).

Die Eltern werden in der Problemlösung als Expertinnen und Experten der eigenen Lebensführung unterstützt. Dadurch werden ihre Stärken nachhaltig gefördert. Es findet eine Kompetenz- und Selbstwirksamkeitsförderung statt und die Eltern fühlen sich in ihrer Rolle gestärkt (vgl. Fabian et al. 2014: 38).

Es können jedoch auch weitere Massnahmen, wie die Mütter- oder Väterberatung, die Suchtprävention, der Kindes- und Jugendschutz, familienergänzende Kinderbetreuung oder Elternbildung zur Anwendung kommen. Diese Massnahmen können alle einen wichtigen Teil zur Gewaltprävention beitragen (vgl. Bundesrat 2015: 33f.).

Die stationäre Massnahme gilt als Hilfe, damit sich Jugendliche auffangen und weiterentwickeln können. Sobald die Massnahme ihren Zweck erfüllt hat, wird sie aufgehoben. Meistens lautet das Ziel eine delinquenzfreie Lebensführung in stabilen Lebensverhältnissen.

Fritsche (2009: 191) erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Massnahmen gemäss dem Schweizerischen Jugendstrafrecht längstens bis zum vollendeten 22. Lebensjahr dauern.

Bei einem Massnahmenende ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen nötigenfalls weitere ambulante Unterstützungsangebote erhalten, damit sie den Übergang in die Selbstständigkeit gelingend bewältigen können. Möglich ist beispielsweise eine Rückkehr in die Familie oder eine selbstständige Lebensführung und Wohnsituation.

Gewaltpräventionsmassnahmen bleiben auch nach dem Massnahmenende wichtig, weil sie in verschiedenen Lebensphasen aggressive Potenziale abbauen können und eine positive Entwicklung des Individuums begünstigen (vgl. Einser 2009: 17).

### **7.2.2 Management von grenzverletzendem Verhalten**

Im Jugendheim Prêles wurde 2015 ein Konzept zum Umgang mit Grenzverletzungen implementiert. Das Konzept mit dem Namen „Bündner Standard“ wurde ursprünglich in einer Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendinstitutionen des Bündner Spital- und Heimverbandes entwickelt. Die Idee des „Bündner Standards“ besteht darin, durch einheitliche Qualitätsstandards Grenzverletzungen in medizinischen und pädagogischen Institutionen zu enttabuisieren und den

Umgang mit ihnen transparent zu machen. Ferner sollen die Standards und Leitlinien dazu beitragen, dass die Professionellen eine grössere Handlungssicherheit in ihrer Arbeit erlangen und eine fachliche Diskussion über Grenzen und Grenzziehungen entsteht. Der „Bündner Standard“ stellt einen Handlungsrahmen dar, der den institutionsinternen Umgang mit grenzverletzendem Verhalten regelt. Grenzverletzungen können zum Beispiel Drogenkonsum, Mobbing oder physische Gewalthandlungen darstellen. Durch konkrete Handlungsweisen und Informationsflüsse kann das professionelle Handeln transparent und überprüfbar gemacht werden. Als Instrument dient es damit der Qualitätssicherung und die Leitlinien verhelfen zu der Entwicklung einer einheitlichen, wertschätzenden und prosozialen Haltung aller Beteiligten im Setting, die keine Gewalt akzeptiert. Somit führt es zu mehr Handlungssicherheit in schwierigen Situationen innerhalb des pädagogischen Alltags. Bei Grenzverletzungen wird zudem eine Kultur des Hinsehens und der Thematisierung etabliert (vgl. Bässler/Leeners/Schmid 2013: 237-241).

In diesem Zusammenhang schreiben Fabian et al. (2014: 30), dass die Entwicklung und das Leben von prosozialen Werten für die Gewaltprävention wichtige Voraussetzungen sind. Dazu gehören gewaltablehnende Wertvorstellungen, wertschätzende und prosoziale Haltungen gegenüber anderen Menschen und die Betonung eines solchen Verhaltens. Es braucht eine gemeinsam entwickelte und getragene Haltung, die auf Vertrauen in die Mitmenschen basiert. Die Haltung muss die Autonomie und Selbstbestimmung der Individuen akzeptieren und von einer positiven Kommunikation untereinander gezeichnet sein.

Dies verdeutlicht, dass die Professionellen im stationären Massnahmenvollzug eine wichtige Rolle innehaben. Gemeinsam müssen die interdisziplinär zusammenarbeitenden Professionellen diese Werte und Haltungen vorleben. Sie haben damit eine Vorbildfunktion zu erfüllen. Gleichzeitig müssen negative Verhaltensweisen thematisiert und bearbeitet werden.

Als weitere wichtige Kriterien gelten die Beziehungsgestaltung und die Maximierung der Partizipationsmöglichkeiten der Jugendlichen an verschiedenen Prozessen. Damit können sie möglichst viel Selbstverantwortung übernehmen (vgl. Fabian et al. 2014: 31f.).

Bässler et al. (2013: 238-242) ergänzen, dass in der Betreuung und Erziehung von Jugendlichen das Aufzeigen und Einfordern von Grenzen zu einer anspruchsvollen Aufgabe des professionellen Alltags gehört. Dies, weil sich die Jugendlichen in einer Lebensphase befinden, in der das Testen von Grenzen und das Streben nach Autonomie zur Entwicklungsaufgabe gehört. In den Institutionen sind zum grössten Teil Jugendliche untergebracht, die in ihrer Biografie ungenügend gelernt haben, konstruktiv mit Konflikten umzugehen. Hinzu kommt, dass die Fremdplatzierungen

bei den Jugendlichen zu Ängsten, Loyalitätskonflikten und grenzverletzendem Verhalten führen. Folglich sind sozialpädagogische Settings häufig anspruchsvoll und konfliktreich. Ein orientierendes und konstruktives Lernfeld eröffnet den Jugendlichen Entwicklungsmöglichkeiten für einen adäquaten Umgang mit Konflikten.

Der „Bündner Standard“ ermöglicht grenzverletzendes Verhalten in fünf Kategorien zu unterteilen: Von Klienten untereinander, von Klienten zu Mitarbeitenden, von Mitarbeitenden zu Klienten, Klienten an sich selbst und Klienten gegen ausserhalb der Institution. Zusätzlich kann die Qualität der Grenzverletzungen in vier Kategorien unterteilt werden: Alltägliche Situationen, leichte, schwere oder massive Grenzverletzungen. Die Kategorien haben unterschiedliches Vorgehen zur Folge, das von pädagogischen Interventionen bis hin zu disziplinarischen Sanktionen reichen kann. Die Kategorisierung<sup>3</sup> zeigt klar auf, welches Verhalten in der Institution nicht toleriert wird und welche Konsequenzen bei einer Nichtbefolgung erwachsen. Dadurch sind die Professionellen in krisen- und konflikthaften Situationen handlungssicherer. Für die Jugendlichen wird transparent, welchen Handlungsspielraum sie haben und welche Konsequenzen folgen, wenn sie die Grenzen nicht respektieren. Was als alltägliche Situationen oder als Grenzverletzungen definiert wird, unterliegt dabei den zugrundeliegenden Werten der Institution. Die Einteilung muss von ihr selbst vorgenommen werden (vgl. Bässler et al. 2013: 242-244).

Durch den „Bündner Standard“ wird eine grenzverletzende Situation nicht unbearbeitet gelassen. Es folgt immer eine pädagogische Aufarbeitung der Situation, indem sie reflektiert wird und gegebenenfalls verbindliche Abmachungen für das weitere Vorgehen getroffen werden. Dabei wird der individuelle Unterstützungsbedarf berücksichtigt. Dies bedeutet, dass in der Intervention der Entwicklungsstand und die Problematiken fokussiert werden. Gleichzeitig werden die Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen der Jugendlichen gestärkt und gefördert. Auf der professionellen Ebene werden die Situationen zudem im Rahmen der Teamsitzung besprochen (vgl. Jugendheim Prêles 2016: o.S.).

Dieser fachliche Austausch bietet den Professionellen die Möglichkeit, das Handeln der Beteiligten zu reflektieren, zu analysieren und weitere pädagogische Massnahmen zu planen. Ausserdem können die erlebten Konflikt- und Krisensituationen aufgearbeitet werden. Die kollegiale

---

<sup>3</sup> Das Einstufungsraster des Jugendheim Prêles ist zum besseren Verständnis im Anhang der vorliegenden Arbeit unter der Bezeichnung Tabelle 4 angefügt.

Beratung eröffnet ein Lernfeld, welches dazu beitragen kann, auf ähnliche Situationen besser vorbereitet zu sein. Möglicherweise können sie dadurch zukünftig verhindert werden (vgl. Bässler et al. 2013: 245).

Aus den Gesprächen und den Reflexionen mit den Professionellen hat sich gezeigt, dass das Konzept des „Bündner Standards“ für den stationären Massnahmenvollzug im Jugendheim Prêles ein gut umsetzbares Konzept darstellt. Es erlaubt gewaltpräventive Massnahmen auf der Verhaltensebene und auf struktureller Ebene umzusetzen. Gewalthandlungen werden durch strukturierte und pädagogische Reaktionen mit grösserer Handlungssicherheit bearbeitet. Die Kategorisierungen führen dazu, dass alle Gewalthandlungen innerhalb und an den Übergängen des Settings miteinbezogen werden. Von grosser Bedeutung ist insbesondere die Betrachtung der Gewalthandlungen von Mitarbeitenden gegen Klienten oder des selbstverletzenden Verhaltens. Diese Formen der Gewalt unterliegen in Institutionen der Gefahr, dass sie verdeckt bleiben oder unbearbeitet bleiben. Die Erfahrungen in der Umsetzung des Konzeptes haben jedoch gezeigt, dass die nötigen zeitlichen, personellen und strukturellen Ressourcen vorhanden sein müssen, damit das Konzept umgesetzt werden kann. Zudem benötigt es eine neutrale Anlaufstelle, welche eine professionelle Abwicklung der Prozesse sicherstellt und an die sich Betroffene wenden können. Mit der Anwendung des Konzeptes entsteht laufend Verbesserungs- und Anpassungsbedarf, der in die institutionsinternen Prozesse einfliessen sollte. In diesem Zusammenhang wäre es zudem wünschenswert, auch die Erfahrungen und Meinungen der Jugendlichen miteinzubeziehen. Ein weiterer Vorteil des Konzeptes liegt in der systematischen Dokumentation, weil sie präzise Aussagen über die Art der Vorfälle, über das Vorkommen und die Entwicklung der Gewalt innerhalb des Stettins ermöglicht. Aufgrund der Institutionsschliessung des Jugendheim Prêles, liegen hierzu leider keine Daten oder Erfahrungswerte vor.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass ein Konzept zur Gewaltprävention im stationären Massnahmenvollzug ein wichtiger Bestandteil eines Gesamtkonzeptes darstellt. Im Falle des Jugendheim Prêles, schafft das Konzept des „Bündner Standards“ für alle Beteiligten mehr Sicherheit, indem es zur Klärung des Handlungsspielraumes und zur professionellen und transparenten Bearbeitung der Gewaltvorfälle beiträgt. Es werden gemeinsam mit den Jugendlichen nach Lösungen gesucht, die sich am individuellen Unterstützungsbedarf orientieren, um zukünftige Gewalthandlungen verhindern zu können. Strukturelle Massnahmen leisten zudem einen Beitrag zur Verringerung krimineller Gelegenheiten. Die erhöhte Sensibilisierung

verpflichtet alle Beteiligten des Settings zur Verantwortungsübernahme und hat dabei eine nachhaltig gewaltpräventive Wirkung.

### **7.2.3 Heterogenität der Zielgruppe**

Im Jugendheim Prêles sind die Klienten bezüglich unterschiedlicher Merkmale sehr heterogen. Aufgenommen werden normalbegabte, verhaltensauffällige Jugendliche zwischen 14 und 22 Jahren. Innerhalb dieser Altersspanne befinden sich die Jugendlichen in unterschiedlichen Entwicklungsphasen, ausgestattet mit individuellen Ressourcen und belastet durch unterschiedliche Problemlagen. Auch die Einweisungsarten und –Gründe sind verschieden. Bei strafrechtlichen Schutzmassnahmen können Tatbestände wie Körperverletzung, Wiederhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Diebstahl vorliegen. Oft wurden im delinquenten Verhalten mehrere Tatbestände gleichzeitig erfüllt und die Häufigkeit nahm sukzessive zu. Im Jugendheim Prêles werden jedoch auch zivilrechtliche Platzierungen als fürsorgereische Unterbringung nach Artikel 314b ZGB vorgenommen. Die zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen haben noch kein strafrechtlich relevantes Verhalten gezeigt und womöglich auch noch kein gewalttätiges Verhalten. Bei diesen Jugendlichen liegen die Massnahmenziele in der Gewährleistung eines entwicklungsförderlichen Aufwachsens (vgl. Jugendheim Prêles 2016: o.S.).

Diese Heterogenität verdeutlicht die Wichtigkeit verschiedener Massnahmen innerhalb des stationären Massnahmenvollzugs. Eisner et al. (2009: 5) erklären dazu, dass universelle Präventionsmassnahmen proaktiv die Gesamtgruppe unterstützen sollten, die keine besonderen Risikofaktoren aufweist. Selektive Präventionsmassnahmen sollte bestimmte Gruppen mit erhöhten Belastungen fokussieren und auf Risiko- und Schutzfaktoren wirken. Indizierte Präventionsmassnahmen sollten bei Jugendlichen mit verfestigtem Gewaltverhalten intervenieren. Zudem sollten die unterschiedlichen Massnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Innerhalb des Settings des stationären Massnahmenvollzugs, teilen sich die Jugendlichen dieselbe Lebenswelt. Dadurch entstehen vielfältige Interaktionsprozesse, in denen soziales Lernen stattfindet. Indem sie einander beobachten und miteinander in Interaktion treten, lernen sie voneinander und miteinander umzugehen. Das soziale Lernen kann als positive Konsequenz zu einer erhöhten Sozialkompetenz, grösserer Empathie- und verbesserter Problemlösungs- und Kommunikationsfähigkeit führen.

Die Kompetenzerweiterung durch soziales Lernen ist ein zentrales Element für die Gewaltprävention, weil aggressives Verhalten oft aus fehlenden Sozialkompetenzen resultiert (vgl. Averdijk et al. 2014: 98).

Mit den Chancen zum sozialen Lernen gehen jedoch auch Risiken einher. Dazu gehören negative Beeinflussungen durch Leader, Hierarchiebildungen mit Machtkämpfe oder Mobbing gegenüber schwächeren Jugendlichen. Durch die negativen Beeinflussungen in der Gruppendynamik steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche, die bislang keine strafrechtlich relevanten Delikte begangen habe, ebenfalls Delikte begehen oder Gewalt anwenden.

Dies bestätigt auch die WHO und schreibt, dass sich die Gefahr erhöht, dass Jugendliche ebenfalls zu Gewaltopfer oder –Täter werden, wenn sie gewaltbereite Freunde haben (vgl. WHO 2003: 14).

Eine Massnahme mit scheinbar sinnvollen Absichten, kann durch die Zusammenführung von Jugendlichen mit problematischen Verhaltensweisen unter bestimmten Umständen kontraproduktiv wirken (vgl. Bundesrat 2009: 22).

Hieraus ergibt sich bezüglich der Beeinflussung unter den Jugendlichen die Notwendigkeit einer erhöhten Sensibilität der Professionellen.

Prävention auf der Ebene der Gleichaltrigen sollte nach Eisner et al. (2009: 29) folgende Massnahmen beinhalten: Erstens eine Verhinderung der Bildung und Verfestigung von jugendlichen Gruppierungen mit delinquenten und gewalttätigen Normen. Zweitens eine Entgegenwirkung bei frühem und exzessivem Alkoholkonsum. Drittens eine Reduzierung der Verfügbarkeit von Waffen und viertens eine Stärkung der formellen und informellen sozialen Kontrolle bei jugendlichem Problemverhalten.

Die Ausführungen verdeutlichen, dass Repression ein wichtiger Bestandteil darstellt. Neben der Förderung ist die Repression auch im stationären Massnahmenvollzug ein wichtiges Element. Die Verfügbarkeit von Alkohol und Drogen wird mittels Kontrollen verringert. Durch diese Kontrollaufgaben entstehen im Zwangskontext Spannungsfelder zwischen Hilfe und Kontrolle. Teilweise verschiebt sich das Spannungsfeld aufgrund der Gewährleistung der Sicherheit in Richtung Kontrolle. Für die Aufrechterhaltung der Vertrauensbasis und für die Entwicklung der Jugendlichen ist es jedoch unabdingbar, dass die Beziehungsarbeit im Mittelpunkt der Begleitung steht.

## 8 Schlussfolgerungen

### 8.1 Beantwortung der Fragestellung

Nachfolgend werden anhand eigener Folgerungen zuerst die Unterfragen und im Anschluss die Hauptfragestellung beantwortet. Die Antworten beinhalten eigene Bewertung im Hinblick auf die Fragen und fassen die Erkenntnisse aus der Arbeit zusammen.

#### **a) Welche Ziele verfolgen Gewaltpräventionsmassnahmen?**

Gewaltpräventionsmassnahmen verfolgen das grundsätzliche Ziel, die Gewalt zu verringern. Das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren bei der Entstehung von Gewalt, machen die Massnahmen zu einer komplexen Aufgabe, die auf unterschiedlichen Ebenen agieren muss. Bei Jugendlichen steht besonders der individuelle Lebenslauf und die damit einhergehenden Entwicklungsaufgaben im Fokus. Hinzu kommen ihre relevanten Bezugssysteme wie die Familie, die Schule und der Sozialraum, die einen grossen Einfluss auf das Gewaltverhalten der Jugendlichen haben. Sowohl die Jugendlichen als auch die Akteurinnen und Akteure der Bezugssysteme müssen durch verhaltensorientierten Massnahmen gezielt unterstützt werden. Durch eine positive Beeinflussung der kognitiven, sozialen und persönlichen Faktoren, können die Jugendlichen die Entwicklungsaufgaben produktiv bearbeiten. Die erweiterten Sozialkompetenzen erlauben ihnen Konflikte konstruktiv und gewaltfrei zu lösen, womit die Kompetenzförderung zu einem zentralen Element der Gewaltprävention wird. Es sind aber auch die soziale Lage und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, welche die Entwicklung von Gewalt beeinflussen. Deshalb hat Gewaltprävention durch strukturorientierte Massnahmen auch eine Verbesserung der Bedingungen in den Sozialräumen und in der ganzen Gesellschaft zum Ziel, damit Gewalthandlungen unwahrscheinlicher werden.

#### **b) Welche Zielgruppen sollen durch die Gewaltpräventionsmassnahmen erreicht werden?**

Im stationären Massnahmenvollzug stellt sich die Zielgruppe aus 15- bis 22-jährigen männlichen Jugendlichen zusammen. Als Zielgruppe sind sie sehr heterogen, befinden sich in verschiedenen Entwicklungsphasen und weisen unterschiedliche Problemlagen und Ressourcen auf. Durch die Vermischung von Einweisungen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art haben nicht alle Jugendliche strafrechtlich relevante Delikte begangen. Zudem zeigen nicht alle ein manifestes Gewaltverhalten. In Anlehnung an das integrierte Präventionsmodell sollten Gewaltpräventionsmassnahmen im stationären Massnahmenvollzug entsprechend universell auf das ganze Setting, selektiv auf Jugendliche mit einem erhöhten Risiko und indiziert bei

Jugendlichen mit bestehenden Vorfällen ausgerichtet werden. Durch einen erweiterten Fokus werden zudem indirekt auch am Setting beteiligte Personen als Zielgruppe relevant, weil sie einen Teil der Lebenswelt der Jugendlichen darstellen. Dazu gehören die Professionellen, welche mit den Jugendlichen arbeiten, die Eltern, welche während der stationären Massnahme bestimmte Betreuungsaufgaben übernehmen, oder Gleichaltrige, welche die Freizeit mit dem Jugendlichen verbringen. Zuletzt sind auch die Rahmenbedingungen und Strukturen im Setting und in den Lebensbereichen relevant, indem darin Risikofaktoren für Gewalt abgebaut werden.

***c) Wie können entsprechende wirkungsvolle Gewaltpräventionsmassnahmen im stationären Jugendmassnahmenvollzug<sup>4</sup> ausgestaltet und umgesetzt werden?***

Gewaltprävention sollte multiperspektivisch agieren, um wirkungsvoll auf die komplexe Entstehung von Gewalt reagieren zu können. Gerade bei Präventionsmassnahmen gegen Jugendgewalt muss allgemein und spezifisch im stationären Massnahmenvollzug gewährleistet werden, dass sich die Jugendlichen produktiv mit den Entwicklungsaufgaben auseinandersetzen können und dass sie ihre Sozialkompetenzen stärken können. Dies sollte durch eine Reduktion von individuellen, sozialen, kulturellen und umgebungsspezifischen Risikofaktoren und durch einen gleichzeitigen Aufbau von Schutzfaktoren geschehen. Für die Jugendlichen bleiben die Lebensbereiche der Familie, der Schule und des Sozialraumes auch während der Fremdplatzierung relevant, weil sie zuhause Wochenendurlaube verbringen oder externe Schulen besuchen. Als zusätzlich relevanter Lebensbereich kommt das Setting des stationären Massnahmenvollzugs hinzu, das von der Gewaltprävention ebenfalls berücksichtigt werden muss. Gewaltpräventionsmassnahmen sollten die Bedingungen im Setting dahingehend verändern, dass Gewalthandlungen unwahrscheinlicher werden. Dabei müssen sie in den Konzepten der Institutionen implementiert werden, damit sie in der Praxis systematisch und koordiniert zur Anwendung kommen können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Beteiligten am Setting miteinbezogen werden und gemeinsam getragene und prosoziale Haltungen und Werte gelebt werden. An den Übergängen der Lebenswelten müssen Kooperationsbeziehungen eingegangen werden, damit bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote installiert werden können. Für die Jugendlichen muss ein tragfähiges und verbindliches Unterstützungsnetz über alle Lebensbereiche entstehen. Die Beziehungsarbeit ist dabei das wichtigste Mittel der Professionellen, um mit den

---

<sup>4</sup> Der stationäre Jugendmassnahmenvollzug hat dieselbe Bedeutung wie der stationäre Massnahmenvollzug. Beide Begriffe beschreiben stationäre Massnahmen bei Jugendlichen, wobei der stationäre Jugendmassnahmenvollzug eine Verwechslung mit den Erwachsenenmassnahmen ausschliesst.

Jugendlichen in Interaktion zu treten, eine Vertrauensbasis zu schaffen und ihnen Entwicklungen zu ermöglichen.

***d) Wie positionieren sich Gewaltpräventionsmassnahmen im stationären Massnahmenvollzug innerhalb des Zusammenspiels von Prävention, Intervention und Repression zur Reduktion von Jugendgewalt?***

Um das übergeordnete Ziel der Reduktion von Jugendgewalt zu erreichen, werden in der Schweiz Massnahmen der Prävention, Intervention und Repression angewendet. Diese verschiedenen Massnahmen erlauben es, gezielt auf die Jugendgewalt zu reagieren. Der stationäre Massnahmenvollzug stellt eine dieser Massnahmen dar und situiert sich im Bereich der Intervention. Als Zwangskontext beruht er auf Unfreiwilligkeit, denn die Massnahmen werden auf Anordnung eines Jugendgerichtes oder einer Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet. Bei einer stationären Massnahme sind gleichwohl auch Massnahmen der Frühintervention, Früherkennung und Prävention notwendig, um eine präventive Wirkung auf eine zukünftig delinquenzfreie oder gelingende Lebensführung zu gewährleisten. Dabei sollten die Intervention und die Prävention als Kontinuum und als sich gegenseitig bedingende Tätigkeiten verstanden werden. Dies verdeutlicht, dass Interventionen auch präventive Wirkungen haben, indem sie zu einer Vermeidung zukünftiger Gewalttaten beitragen. In der Gesellschaft weist der grösste Teil der Jugendlichen kein problematisches Gewaltverhalten auf. Jene im stationären Massnahmenvollzug hingegen sind von einer Kumulation von Risikofaktoren und fehlenden Schutzfaktoren betroffen und fallen oft durch starke Verhaltensprobleme auf, was intensive Präventionsmassnahmen notwendig macht.

***e) Bestehen Diskrepanzen zwischen den Zielen der Massnahmenplätze und den Grundlagen der Gewaltprävention sowie dem tatsächlichen Angebot im Jugendheim Prêles? Falls ja, wie zeigen sich diese und wie können sie verringert werden?***

Die Ziele der stationären Massnahmenplätze im Jugendheim Prêles liegen grundsätzlich in der Gewährleistung des Schutzes und der Erziehung der Jugendlichen. Sie sollen Kompetenzen für eine autonome und selbstbestimmte Lebensführung und für eine gelingende Alltagsbewältigung ohne Straftaten, Delinquenz und Gewalt erwerben. Die Massnahme bietet ihnen ein vielfältiges Lernfeld, in dem sie Verantwortung für ihre Lebensgestaltung übernehmen müssen. Dies führt zu einem Zuwachs an schulischen und beruflichen Fähigkeiten, sowie zu verbesserten Sozialkompetenzen und vielfältigen Persönlichkeitsentwicklungen. Die Berufsausbildung ermöglicht ihnen eine Integration in den Arbeitsmarkt und einen legalen Einkommenserwerb zum

Lebensunterhalt. Eine Progressionsplanung stellt sicher, dass die individuellen Ressourcen gefördert werden können und die Problemlagen spezifisch bearbeitet werden. Die sukzessiven Öffnungen im Progressionsverlauf ermöglichen den Jugendlichen die Übernahme von Selbstverantwortung, mit einem gleichzeitigen Schutz vor Überforderung innerhalb des Zwangskontextes. Die Massnahmen im Jugendheim Prêles beziehen sich jedoch nicht einzig auf verhaltensorientierte Massnahmen, sondern bestehen auch aus strukturorientierten Massnahmen. Die Anwendung des Konzeptes des „Bündner Standards“ schafft damit im Setting ein entwicklungsförderndes und sicheres Klima, das Gewaltverhalten unwahrscheinlicher macht.

Es benötigt jedoch nicht nur innerhalb des Settings des stationären Massnahmenvollzugs gewaltpräventive Massnahmen, sondern auch eine Fortsetzung an den Übergängen zu den weiteren Lebensbereichen der Familie, der Schule und des Sozialraumes. Die Angebotsstrukturen des Jugendheim Prêles beschränken sich stark auf das Setting. Wünschenswert wäre eine stärker systemische Ausrichtung der Arbeitsweisen, die nicht nur Stabilität im Setting, sondern in allen Lebensbereichen der Jugendlichen gewährleistet. Dies könnte durch Kooperationsbeziehungen mit ergänzenden Unterstützungsangeboten geschehen. Das Jugendheim Prêles hat aufgrund der Nähe zu den Jugendlichen eine Schlüsselrolle in der Erkennung am Bedarf weiterführender Unterstützung inne. Sollten die Professionellen der Institution einen Bedarf erkennen, muss eine gemeinsame Auftragsklärung und –Koordination mit den Beteiligten und den fallführenden Jugendanwaltschaften oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden stattfinden. Diese Kooperationen würden sicherstellen, dass gewaltpräventive Massnahmen über das Setting hinaus auch in den weiteren Lebensbereichen angewendet würden.

***Welchen Beitrag kann die Soziale Arbeit zu einer gelingenden und wirksamen Gewaltprävention im stationären Setting des Jugendmassnahmenvollzugs leisten?***

Die Soziale Arbeit kann zum einen auf der Organisationsebene und zum anderen bei den Klienten selbst einen wichtigen Beitrag zu einer gelingenden und wirkungsvollen Gewaltprävention im stationären Massnahmenvollzug leisten. In der Organisationsentwicklung kann sie Strukturen schaffen oder anpassen, die Gewalt im stationären Setting vermindern. Konzepte, Abläufe und Prozesse können implementiert oder angepasst werden, damit Risikofaktoren abgebaut und Schutzfaktoren aufgebaut werden können.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass wirkungsvolle Gewaltprävention nur mit einem hohen Grad an Professionalität möglich ist. Die Soziale Arbeit kann die Professionalität fördern,

indem sie Gefässe für Ausbildung und Weiterbildung schafft und den Erfahrungsaustausch und die Reflexion mit dem Einbezug verschiedener Akteurinnen und Akteure zulässt. Ein stetiger Professionalisierungs- und Sensibilisierungsprozess führt dazu, dass die am Setting beteiligten Professionellen gemeinsame und prosoziale Werte und Haltungen entwickeln und leben. Zudem stärkt die Ausbildung ihre Selbst-, Sozial- und Reflexionsfähigkeit (vgl. Fabian et al. 2013: 33).

Die Soziale Arbeit kann einen weiteren Beitrag an die Gewaltprävention durch das Prozessgestaltungswissen leisten, weil dadurch strukturierte Fallbearbeitungen ermöglicht werden. Anhand grundlegender Situationsanalysen können darauf aufbauend Interventionen in Kooperation mit den Jugendlichen geplant und durchgeführt werden (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 136).

Die Jugendlichen werden dabei partizipativ in die Veränderungsprozesse miteinbezogen und können die Prozesse aktiv mitgestalten. Die Partizipation ermöglicht eine Stärkung ihrer Ressourcen und eine Übernahme der Eigenverantwortung. Durch die pädagogische Begleitung stellt die Soziale Arbeit zudem sicher, dass Beziehungsarbeit geleistet wird. Bei verhaltensauffälligen Jugendlichen stellt diese eine grosse Herausforderung dar und benötigt Zeit und Geduld. Eine auf Vertrauen basierende Beziehung stärkt die Jugendlichen indessen grundlegend und hat einen positiven Einfluss auf die Reduktion von Jugendgewalt. Zuletzt kann die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug einen sozialraumorientierten Fokus einnehmen und Gewaltpräventionsmassnahmen in allen relevanten Lebensbereichen der Jugendlichen sicherstellen. Gemeinsam koordinierte und abgestimmte kooperative Massnahmen mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren erhöhen die Chance auf erfolgreiche Gewaltprävention (vgl. Fabian et al. 2014: 31-34).

## **8.2 Diskussion und Ausblick**

Der Bestand der strafrechtlich platzierten Jugendlichen hat seit dem Jahr 2010 um die Hälfte abgenommen. Immer weniger Jugendliche werden zu einer stationären Massnahme verurteilt. Verhältnismässig werden häufiger ambulante Massnahmen ausgesprochen. Ob dieser Trend effektiv mit einem verringerten Gewaltverhalten einhergeht, lässt sich abschliessend nicht beantworten. Möglich wären auch Beeinflussungen der Zahlen durch veränderte Anzeigeverhalten, verminderte Aufklärungsraten oder differente Urteilsprechungen der Jugendgerichte (Bundesamt für Statistik 2015: o.S.).

Der zunehmende Spardruck der Kantone kann ebenfalls zu einer verstärkten Nachfrage nach kostengünstigeren ambulanten Massnahmen führen. Der finanzielle Aufwand für eine stationäre

Massnahme, beispielsweise im Jugendheim Prêles, beläuft sich auf 30.000 Franken pro Monat und stellt damit eine kostenintensive Massnahme dar (vgl. Jugendheim Prêles 2016: o.S.).

Durch die Abnahme der stationären Massnahmen stellt sich für die Soziale Arbeit die Frage, wie sich der Bedarf an Gewaltpräventionsmassnahmen bei Jugendlichen mit strafrechtlich relevantem Gewaltverhalten verändert. Um diesen Bedarf zu ermitteln, könnten Befragungen von betroffenen Jugendlichen, Eltern, Schulen oder Professionellen weitere Aufschlüsse geben.

Für die Soziale Arbeit empfiehlt es sich aufgrund der vermehrten Nachfrage an ambulanten Angeboten die Angebotsstrukturen zu überprüfen. Aus den Erkenntnissen der Gewaltprävention könnten Kombinationen von ambulanten Massnahmen, die mehrere relevante Lebensbereiche der Jugendlichen miteinbeziehen, sinnvoll sein. Eine angeordnete Therapie eines Jugendlichen beim jugendpsychiatrischen Dienst, könnte zum Beispiel mit einer sozialpädagogischen Familienbegleitung kombiniert werden, um die ganze Familie in der Alltagsbewältigung zu unterstützen. Hat der Jugendliche zudem Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche, könnte ein weiteres Unterstützungsangebot im Bereich der Berufsausbildung hilfreich sein. Zuletzt könnte der Jugendliche einen Teil seiner Freizeit in Angeboten der offenen Jugendarbeit gestalten. Der Umfang und der Bedarf an kombinierten Unterstützungsangeboten muss jeweils dem Einzelfall angepasst werden und durch eine fallführende Instanz koordiniert werden. Generell sollte für die Jugendlichen mit Gewaltverhalten ein tragfähiges und verbindliches Netz entstehen, das ihnen die nötige Unterstützung und Anleitung geben kann.

Beim stationären Massnahmenvollzug wäre zu prüfen, ob bei den zunehmend ungenutzten Strukturen ein Bedarf an Kurzaufenthalten bestünde. Im Wissen, dass Entwicklung selten linear verläuft, sondern immer auch von Krisen und Rückschritten geprägt ist, könnte der stationäre Massnahmenvollzug Jugendliche in akuten Krisen oder bei Eskalationen unterstützen. Solche Kriseninterventionen würden ein rasches und flexibles Handeln ermöglichen und durch eine Entlastung die Handlungsfähigkeit der Betroffenen in den Lebenswelten aufrechterhalten. Einerseits könnte der benötigte Schutz gewährleistet werden und andererseits könnte den Jugendlichen unmittelbar Grenzen aufgezeigt werden. Durch frühzeitige Reaktionen würden definitive Ausschlüsse aus Schulen oder ambulanten Angeboten verringert werden. Die Chance, dass die Jugendlichen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Ursprungsschule oder in die zuvor besuchten Angebote einsteigen können, würde sich erhöhen.

Für den stationären Massnahmenvollzug aber auch für andere Angebote der Sozialen Arbeit, ergibt sich zudem die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Professionalität. Die wissenschaftlich relevanten Erkenntnisse der Gewaltprävention können den interdisziplinär zusammengesetzten Professionellen in Workshops weitergegeben werden. Gemeinsam können sie dann unter Einbezug ihres Erfahrungswissens reflektieren, was daraus für Konsequenzen für das spezifische Setting oder für das Angebot entspringen. Der daraus resultierende erhöhte Grad an Professionalität wirkt sich positiv auf die Gewaltprävention aus und sensibilisiert die Professionellen für die Thematik der Jugendgewalt, die sich selten offensichtlich und eindeutig darstellt.

Jugendgewalt ist immer auch ein Ausschnitt und ein Abbild gesellschaftlicher Problematiken und dementsprechend von gesellschaftlichen Bedingungen beeinflusst. Vorkommen und Häufigkeit der Jugendgewalt sind damit von den gesellschaftlichen Veränderungen beeinflusst. Die Gesellschaft als Ganzes und die Soziale Arbeit sind gefordert, immer wieder neu zu fragen, was Jugendliche für eine gelingende Integration in die Gesellschaft benötigen. Anhand dieser Frage kann die Soziale Arbeit ihre Angebotsstruktur ausrichten. Erfolgreiche Gewaltprävention setzt Kooperationen verschiedener Akteurinnen und Akteure voraus, um die Komplexität der Gewalt angemessen bearbeiten zu können. Unter einem interdisziplinären Verständnis können koordinierte Lösungen zur Reduktion von Jugendgewalt erarbeitet werden. Massnahmenvollzugseinrichtungen für Jugendliche müssen sich gleichermaßen öffnen und interdisziplinäre Kooperationsbeziehungen eingehen, damit Gewaltpräventionsmassnahmen auf alle Lebensbereiche der Jugendlichen ausgeweitet werden können.

Bei all diesen Massnahmen stellt die Beziehungsgestaltung mit den Jugendlichen ein unverzichtbares Element dar. Sie gilt als Schlüssel für erfolgreiche Entwicklungen. Die Beziehungsgestaltung ermöglicht die Erarbeitung einer Vertrauensbasis, die für Veränderungen und Entwicklungen unverzichtbar ist. Das Vertrauensverhältnis und ein sicheres Umfeld durch stabile und positive Beziehungen, setzen vielfältige Ressourcen der Jugendlichen frei und ermöglichen ihnen eine Weiterentwicklung. Sie erfahren Selbstwirksamkeit, bilden ihr Selbstbewusstsein aus und stärken ihre Identität. Die Kompetenzentwicklungen führen zu Erfolgserlebnissen und tragen massgeblich dazu bei, dass ihnen die Integration in die Gesellschaft gelingt. Damit können die Jugendlichen einen selbstverantworteten Umgang mit sich selbst, mit ihren Mitmenschen und mit der Umwelt generieren.

## 9 Literatur- und Quellenverzeichnis

### 9.1 Literaturquellen

Aebersold, Peter (2010). Abschied vom Jugendstrafrecht? Umgang mit Jugenddelinquenz in Geschichte und Gegenwart. In: Kuhn, André / Vogler, Fabienne / Steiner, Silvia / Dittmann, Volker / Bessler, Cornelia. Junge Menschen und Kriminalität. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Band 27. Bern: Stämpfli Verlag. S. 25-42.

Averdijk, Margrit / Eisner, Manuel / Luciano, C. Eva / Valdebenito, Sara / Obsuth, Ingrid (2014). Wirksame Gewaltprävention. Eine Übersicht zum internationalen Wissensstand. Bericht im Rahmen des nationalen Programms Jugend und Gewalt. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Buck, Rainer (2009). Sozialpolitik und Jugendgewalt. Ursachen und Handlungsmöglichkeiten. In: Autrata, Otger / Scheu, Bringfriede. Jugendgewalt. Interdisziplinäre Sichtweise. 1. Auflage 2009. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 155-181.

Bundesrat (2015). Jugend und Gewalt. Stand der Prävention und Zusammenwirken mit Intervention und Repression. Bern: Schweizer Eidgenossenschaft.

Bundesrat (2009). Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Leuthard, Amherd, Galladé. Bern: Schweizer Eidgenossenschaft.

Bässler, Martin / Leeners, Jörg / Schmid, Marc (2013). Management von grenzverletzendem Verhalten in sozialpädagogischen Institutionen für Kinder und Jugendliche: Der Bündner Standard. In: Zeitschrift für Heilpädagogik. Ausgabe 06.2013. S. 237-248.

Ecarius, Jutta / Eulenbach, Marcel / Fuchs, Thorsten / Walgenbach, Katharina (2001). Jugend und Sozialisation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Eisner, Manuel / Ribeaud, Denis / Locher, Rahel (2009). Expertenbericht. Prävention von Jugendgewalt. (Expertenbericht 05/09 – Beiträge zur Sozialen Sicherheit). Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

---

Fabian, Carlo / Käser, Nadine / Klöti, Tanja / Bachmann, Nicole (2014). Leitfaden Good-Practice-Kriterien der Prävention von Jugendgewalt in den Bereichen Familie, Schule und Sozialraum. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Fritsche, Beat (2009). Jugendanwaltschaft: Tätigkeitsfelder und Arbeitsweisen. In: Mayer, Klaus / Schildknecht, Huldreich (Hg.). Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG. S. 189-195.

Gürber, Hansueli (2009). Das Schweizer Jugendstrafrecht. In: Mayer, Klaus / Schildknecht, Huldreich (Hg.). Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG. S. 81-89.

Hafen, Martin (2013). Grundlagen der systemischen Prävention. Ein Theoriebuch für Lehre und Praxis. Heidelberg: Carl-Auer Verlag.

Hochuli Freund, Ursula / Stotz, Walter (2011). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

Hurrelmann, Klaus (2007). Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Kuhn, André / Vogler, Fabienne / Steiner, Silvia / Dittmann, Volker / Bessler, Cornelia (2010). Junge Menschen und Kriminalität. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Band 27. Bern: Stämpfli Verlag.

Krall, Hannes (2004). Jugend und Gewalt. Herausforderung für Schule und Soziale Arbeit. Wien: Lit Verlag

Ribeaud, Denis / Lucia, Sonia / Stadelmann, Sophie (2015). Évolution et ampleur de la violence parmi les jeunes. Résultats d'une étude comparative entre les cantons de Vaud et de Zurich. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Riesen-Kupper, Marcel (2010). Das neue Jugendstrafgesetz in der Praxis. In: Kuhn, André / Vogler, Fabienne / Steiner, Silvia / Dittmann, Volker / Bessler, Cornelia. Junge Menschen und Kriminalität. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Band 27. Bern: Stämpfli Verlag. S. 25-42.

Scheu, Bringfriede (2009). Ursachen von Jugendgewalt. In: Autrata, Otger / Scheu, Bringfriede. Jugendgewalt. Interdisziplinäre Sichtweise. 1. Auflage 2009. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 13-50.

Schmid, Marc / Kölch, Michael / Ferget, Jörg M. / Schmeck, Klaus (o.J.). Modellversuch zur Abklärung und Zielerreichung in stationären Massnahmen. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse des Modellversuches Abklärung und Zielerreichung in stationären Massnahmen (MAZ.).

Sitzer, Peter (2009). Jugendliche Gewalttäter. Eine empirische Studie zum Zusammenhang von Anerkennung, Missachtung und Gewalt. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Suppan, Bernd (2009). Jugendgewalt aus rechtlicher Sicht. In: Autrata, Otger / Scheu, Bringfriede. Jugendgewalt. Interdisziplinäre Sichtweise. 1. Auflage 2009. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 125-153.

Weltgesundheitsorganisation WHO (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung. Genf: Weltgesundheitsorganisation.

## 9.2 Elektronische Quellen

AvenirSocial (2010). Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz. URL:

[http://www.avenirsocial.ch/cm\\_data/Do\\_Berufskodex\\_Web\\_D\\_gesch.pdf](http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf) [Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Bundesamt für Polizei fedpol. Eidgenössisches Polizei und Justiz- und Polizeidepartement (2009). Ergebnisbericht zur Kantonsumfrage „Jugendliche Intensivtäter“. Schweizerische Eidgenossenschaft. Bern. URL:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/kriminalitaet/jugendgewalt.html>

[Zugriffsdatum: 05. Juni 2016].

Bundesamt für Statistik (2016). Medienmitteilung vom 25.01.2016 Kriminalität und Strafrecht. Freiheitsentzug und Jugendsanktionenvollzug 2015. URL:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/press.html?pressID=10648>

[Zugriffsdatum: 07. Juni 2016].

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1999). URL:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a11> [Zugriffsdatum:

24. Juni 2016].

United Nation Organization (UNO) (1948). Resolution der Generalversammlung. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. URL: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

[Zugriffsdatum: 29. Mai 2016].

Jugendheim Prêles. Amt für Freiheitsentzug und –Betreuung. Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (2016). URL: [http://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-](http://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-betreuung/jugendheime/jugendheim_preles.html)

[betreuung/jugendheime/jugendheim\\_preles.html](http://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-betreuung/jugendheime/jugendheim_preles.html) [Zugriffsdatum: 30. März 2016].

### 9.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1, Titelblatt: Entwicklungsförderung & Gewaltprävention. Aktuelle Beiträge aus Wissenschaft. In: Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (2014): o.S.

[http://www.wegweiser-praevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2015-06-01\\_jahrbuch%20wegweiser.pdf](http://www.wegweiser-praevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2015-06-01_jahrbuch%20wegweiser.pdf) [Zugriffsdatum: 20. Juni 2016].

Abbildung 2, S. 9: Eine Typologie der Gewalt. In: Weltgesundheitsorganisation WHO (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung. Genf: Weltgesundheitsorganisation. S. 7.

Abbildung 3, S. 12: Ökologisches Erklärungsmodell der Entstehung von Gewalt. In: Weltgesundheitsorganisation WHO (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung. Genf: Weltgesundheitsorganisation. S. 13.

Abbildung 4, S. 28: Sanktionen des Jugendstrafrechts. In Anlehnung an: Gürber, Hansueli (2009). Das Schweizer Jugendstrafrecht. In: Mayer, Klaus / Schildknecht, Huldreich (Hg.). Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG. S. 81-89. (eigene Darstellung).

Abbildung 5, S. 33: Integriertes Präventionsmodell. In: Bundesrat (2015). Jugend und Gewalt. Stand der Prävention und Zusammenwirken mit Intervention und Repression. Bern: Schweizer Eidgenossenschaft. S. 24.

#### **9.4 Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1, S. 14: Manifestationsformen von Gewalt und Aggression im Lebenslauf. In Anlehnung an: Eisner, Manuel / Ribeaud, Denis / Locher, Rahel (2009). Expertenbericht. Prävention von Jugendgewalt. (Expertenbericht 05/09 – Beiträge zur Sozialen Sicherheit). Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. S. 15. (eigene Darstellung).

Tabelle 2, S. 17-18: Wichtige Risikofaktoren für Gewalt und Aggression: Individuelle Disposition. In Anlehnung an: Eisner, Manuel / Ribeaud, Denis / Locher, Rahel (2009). Expertenbericht. Prävention von Jugendgewalt. (Expertenbericht 05/09 – Beiträge zur Sozialen Sicherheit). Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. S. 19. (eigene Darstellung).

Tabelle 3, S. 18: Wichtige Risikofaktoren für Gewalt und Aggression: Situation. In Anlehnung an: Eisner, Manuel / Ribeaud, Denis / Locher, Rahel (2009). Expertenbericht. Prävention von Jugendgewalt. (Expertenbericht 05/09 – Beiträge zur Sozialen Sicherheit). Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen. S. 20. (eigene Darstellung).

Tabelle 4, Anhang: Einstufungsraster Bündner Standard im Jugendheim Prêles. In Anlehnung an: Jugendheim Prêles 2016: o.S.

## 10 Anhang

	Alltägl. Situationen	Grenzverletzungen		Schwerwiegende Vorfälle	Massive Vorfälle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Machtkampf</li> <li>Lautes, unangebrachtes Reden</li> <li>Alltägliche Auseinandersetzungen</li> <li>Meinungsverschiedenheiten</li> <li>Leichte Provokationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leichte verbale und nonverbale Beschimpfungen/ Jargon</li> <li>Spielerisches Raufen</li> <li>Kleiner Diebstahl (Mundraub)</li> <li>Sachbeschädigung</li> <li>Sexistische Sprüche / Jargon</li> <li>nicht persönlich Mobbing (je nach Schweregrad)</li> <li>Nicht erlaubtes Rauchen (Ort, Zeit)</li> <li>Streit um die Durchsetzung von Regeln</li> <li>Verweigerung von Anordnungen</li> <li>Konsum von Alkohol /THC</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jugdl/Jugdl</li> <li>MA/Jugdl</li> <li>Jugdl/MA</li> <li>Jugdl gegen aussen/Institution</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewalt Übergriffe Klienten</li> <li>Sexuelle Belästigung</li> <li>Mobbing (Schweregrades)</li> <li>Handgreiflichkeiten unter Jugendlichen</li> <li>Nicht angemessene pädagogische Intervention (Pflichtenheft, Leitbild, Berufskodex)</li> <li>Sexuelle / physische und psychische Übertretungen</li> <li>Gewalt gegen Mitarbeitende (Ausbruch)</li> <li>Sexuelle Belästigung</li> <li>Übergriffe auf eigene Integrität</li> <li>Massive verbale Drohungen</li> <li>Strafbare Handlungen mit Anzeige (mutwillige Sachbeschädigung, Vandalismus, Diebstahl)</li> <li>Flucht, Entweichung, Urlaubsmissbrauch</li> <li>Tierquälerei</li> <li>Medikamenten/Drogenhandel</li> <li>Besitz von verbotenen Gegenständen</li> <li>Gewalt / Übergriffe auf Personen ausserhalb der Institution</li> <li>Delikte ausserhalb Institution</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen (Bereich: Sexualität, Nötigung, Gewalt)</li> <li>Nicht angemessene pädagogische Intervention (gemäss Konzept)</li> <li>Sexuelle / physische und psychische Gewalt</li> <li>Gewalt gegen Mitarbeitende</li> <li>Handel mit substanzgebundenen Drogen</li> <li>Gewalt / Übergriffe auf Personen ausserhalb der Institution</li> <li>Delikte ausserhalb der Institution</li> </ul>
			Jugdl	<ul style="list-style-type: none"> <li>Massives selbstverletzendes Verhalten (Bsp: Suizidversuch)</li> <li>Alkohol- und Drogenmissbrauch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abhängigkeit von substanzgebundenen Drogen</li> </ul>
Massnahmen betriebsintern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Diskussion nach Ermessen</li> <li>Besprechung im Team</li> <li>Zielvereinbarung/Monatsgespräch</li> <li>Intervention gemäss Institutionsstrukturen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Diskussion</li> <li>Strenge Verwarnung (Gelbe/Rote Karte)</li> <li>Schriftliches Festhalten</li> <li>Besprechung im Team (Wohnen/Arbeit/Schule)</li> <li>Aufnahme in Zielvereinbarung</li> <li>Aufnahme in Erziehungsplan</li> <li>Interventionen gemäss Institutionsstrukturen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherungsmassnahmen nach Ermessen</li> <li>Schriftliches Festhalten</li> <li>Ausfüllen Erfassungsformular Grenzverletzungen</li> <li>Disziplinarische Konsequenzen laut Konsequenzenkatalog /Personalreglement</li> <li>Eintrag in die Personal- und / oder Jugendlischenakte</li> <li>System informieren</li> <li>Strafrechtliche Abklärungen</li> <li>Besprechung im multidisziplinärem Team</li> <li>Miteinbezug einer externen Fachstelle wird geprüft</li> <li>Meldung an die Direktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherungsmassnahmen nach Ermessen</li> <li>Schriftliches Festhalten</li> <li>Ausfüllen Erfassungsformular Grenzverletzungen</li> <li>Disziplinarische Konsequenzen laut Konsequenzenkatalog /Personalreglement</li> <li>Eintrag in die Personal- und / oder Jugendlischenakte</li> <li>System informieren</li> <li>Strafrechtliche Abklärungen</li> <li>Besprechung im multidisziplinärem Team</li> <li>Miteinbezug einer externen Fachstelle wird geprüft</li> <li>Meldung an die Direktion</li> <li>Ausschluss / Freistellung aus Institution wird geprüft</li> </ul>
Massnahmen	Keine	Keine		<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfügen der disziplinarischen Konsequenzen /Sicherungsmassnahmen</li> <li>Zentrale Erfassung und jährlicher Rechenschaftsbericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfügen disziplinarischen Konsequenzen /Sicherungsmassnahmen</li> <li>Ausschluss Jugendlichen prüfen</li> <li>Freistellung / Kündigung prüfen</li> <li>Eintrag in Personalakte</li> <li>Meldung an das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung</li> <li>Zentrale Erfassung und jährlicher Rechenschaftsbericht</li> </ul>
Massnahmen Extern	Information der Angehörigen und Behörden nach Ermessen	Information der Angehörigen und Behörden nach Ermessen		<ul style="list-style-type: none"> <li>Information der Angehörigen und Behörden</li> <li>Miteinbezug einer externen Fachstelle wird geprüft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Information der Aufsichtsbehörde (rasche Information)</li> <li>Vorfälle; Verdacht; Anschuldigungen mit allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen (Bereich Sexualität und Gewalt)</li> <li>Vorfälle / Verdacht Ebene: Mitarbeitende – Klient (Übergriffe)</li> <li>Todesfälle</li> <li>Medienrelevante Anschuldigungen / Ereignisse</li> </ul>

Tabelle 4: Einstufungsraster Bündner Standard im Jugendheim Prêles. (in Anlehnung an: Jugendheim Prêles 2016: o.S.).